



caritas
STUTTGART

Evangelische Gesellschaft



Abschlussbericht der Zentralen Notübernachtung Winternotquartier 2018/2019

Notübernachtung

Hauptstätter Straße 150

70178 Stuttgart

Notübernachtung

Villastraße 3

70190 Stuttgart

Notübernachtung

Gorch-Fock-Straße 32

70619 Stuttgart

Mitarbeiter*innen des Sozialdienstes:

Nadja Harrer, Lena-Maria Holzner, Hanna Joos, Dominik Kladt, Andrej Krebel, Nadine Maurmaier,
Anna Müller, Marina Romanchuk, Steven Trinks

Inhalt

Tabellenverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1. Einleitung	6
2. Gebäude und Ausstattung	7
a. Hauptstätter Straße 150	7
b. Villastraße 3	7
c. Gorch-Fock-Straße 32	8
d. Verbrauchsmaterialien, Spenden und Sonstiges	8
e. Reinigung und Instandhaltung	9
3. Strukturen und Abläufe	10
a. Der Zugang zur Notübernachtung und Zugangsbeschränkungen	10
b. Der Erfrierungsschutz	11
c. Sozialdienst	11
d. Sicherheitsdienst	12
e. Hausordnung	12
f. Kooperationen	13
4. Spezifische Problemlagen	15
a. Psychische Krankheiten oder Auffälligkeiten	15
Fallskizze 1: Frau M.	16
b. Konsum von Alkohol	16
Fallskizze 2: Herr L.	17
c. Konsum von illegalen Drogen und der Missbrauch von Medikamenten	17
d. Gesundheitliche Einschränkungen und Pflegebedarf	17
Fallskizze 3: Frau I.	18
e. Kein Anspruch auf Sozialleistungen	18
Fallskizze 4: Herr P.	20
5. Auswertung des Winternotquartiers 2018/19	21

a. Allgemeines	22
b. Geschlecht.....	23
c. Personenkreis nach Alter.....	24
d. Personenkreis nach Staatsangehörigkeiten.....	26
e. Entwicklung der Fallzahlen und der Übernachtungen	31
f. Belegungskurve.....	33
g. Vergleich der Belegungskurve.....	34
h. Durchschnittliche Belegung	36
i. Ein- und Auszüge	37
j. Aufenthaltsdauer	39
k. Fachberatungsstellen	41
l. Verbleib	42
6. Anderes.....	44
a. Todesfälle	44
b. Hoher Platzbedarf für Frauen	44
c. Spenden & Weihnachtsfeier.....	45
d. Sonstiges	45
7. Reflexion	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fälle, Personen, Übernachtungen (WNQ 18/19)	22
Tabelle 2: Fälle nach Objekt (WNQ 18/19)	22
Tabelle 3: Staatsangehörigkeiten EU-Staaten (WNQ 2018-19)	29
Tabelle 4: Staatsangehörigkeiten Drittstaaten (WNQ 2018-19)	30
Tabelle 5: Fälle, Tage in der Saison, Fälle/Tag (WNQ 13/14 bis WNQ 18/19)	32
Tabelle 6: Vergleich: Übernachtungen, Anzahl Tage, Übernachtungen/Tag (WNQ 16/17 bis WNQ 18/19)	33
Tabelle 7: Durchschnittliche Belegung (WNQ 15/16 bis WNQ 18/19)	35
Tabelle 8: Verbleib (WNQ 2018/19)	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Personenkreis nach Geschlecht (WNQ 18/19)	23
Abbildung 2: Vergleich: Personenkreis nach Geschlecht (WNQ 16/17 bis WNQ 18/19)	24
Abbildung 3: Personenkreis nach Altersgruppen (WNQ 18/19)	25
Abbildung 4: Personenkreis nach Altersgruppen und Geschlecht (WNQ 18/19)	25
Abbildung 5: Vergleich: Personenkreis nach Altersgruppen (WNQ 16/17 bis WNQ 18/19)	26
Abbildung 6: Personenkreis nach Staatsangehörigkeit (WNQ 18/19)	27
Abbildung 7: Personenkreis nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht (WNQ 18/19)	28
Abbildung 8: Vergleich: Personenkreis nach Staatsangehörigkeit (WNQ 16/17 bis WNQ 18/19)	28
Abbildung 9: Entwicklung der Fallzahlen (WNQ 06/07 bis WNQ 18/19)	31
Abbildung 10: Entwicklung der Übernachtungen (WNQ 16/17 bis WNQ 2018/19)	32
Abbildung 11: Belegungskurve (WNQ 18/19)	33
Abbildung 12: Vergleich: Belegungskurven (WNQ 15/16 bis WNQ 18/19)	35
Abbildung 13: Durchschnittliche Belegung pro Tag nach Monaten (WNQ 18/19)	36
Abbildung 14: Vergleich: Durchschnittliche Belegung pro Tag nach Monaten (WNQ 15/16 bis WNQ 18/19)	37
Abbildung 15: Ein- und Auszüge (WNQ 18/19)	37
Abbildung 16: Vergleich: Einzüge (WNQ 15/16 bis WNQ 18/19)	38
Abbildung 17: Vergleich: Auszüge (WNQ 15/16 bis WNQ 18/19)	38
Abbildung 18: Aufenthaltsdauer (WNQ 18/19)	39
Abbildung 19: Vergleich: Aufenthaltsdauer (WNQ 13/14 bis WNQ 18/19)	40
Abbildung 20: Vergleich: Mittelwerte der Aufenthaltsdauern (WNQ 15/16 bis 18/19)	41
Abbildung 21: Zuständigkeit der Fachberatungsstellen (WNQ 18/19)	42

Abkürzungsverzeichnis

CV	Caritasverband für Stuttgart e.V.
EVA	Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.
FBS	Fachberatungsstellen
GF32	Gorch-Fock-Straße 32
H150	Hauptstätter Straße 150
OBS	Orientierungsberatungsstelle für wohnungslose, neuzugewanderte Unionsbürger*innen
WNH	Wohnungsnotfallhilfe
WNQ	Winternotquartier
SNQ	Sommernotquartier
Villa3	Villastraße 3
ZAS	Zentrale Anlaufstelle für neuzugewanderte Unionsbürger*innen in Stuttgart, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind
ZFS	Zentrale Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe
ZNÜ	Zentrale Notübernachtung

1. Einleitung

Mit dem hier vorgelegten Bericht soll den Leser*innen ein Einblick in die Arbeit der Zentralen Notübernachtung (ZNÜ) während der Wintersaison 2018/19 gegeben werden. Das Winternotquartier (WNQ) war in der Zeit vom 01.11.2018 bis zum 31.03.2019 bzw. nach der Verlängerung bis zum 30.04.2019 geöffnet. Der Betrieb schloss nahtlos an das Ende des vorangegangenen Sommernotquartiers (SNQ) an. Aufgrund der Anforderung den Bericht bereits vor Ende der Verlängerung vorzulegen, bezieht sich dieser Bericht und die Statistik ausschließlich auf den Zeitraum bis zum 01.04.2019.

Neben dem Objekt in der Hauptstätter Straße 150 (H150) das inzwischen seit mehreren Jahren durchgängig betrieben wird, war auch in diesem Winter zusätzlich die Notübernachtung Villastraße 3 (Villa3) geöffnet. Aufgrund des steigenden Platzbedarfes wurde zusätzlich in der Zeit vom 30.01.2019 bis zum 20.02.2019 mit der Gorch-Fock-Straße 32 (GF32) ein weiteres Gebäude als Notübernachtung betrieben.

Die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. (EVA) und der Caritasverband für Stuttgart e.V. (CV) waren, wie bereits in den letzten Jahren, für den Betrieb des Hauses und die Bereitstellung des Sozialdienstes verantwortlich.

In dem hier vorliegenden Bericht werden zunächst die einzelnen Objekte und die Ausstattung näher beschrieben, um anschließend die Strukturen und Abläufe innerhalb der Notübernachtungen näher zu erläutern und transparent darzustellen. Anschließend wird der Fokus auf spezifische Problemlagen gelegt, mit denen die Klient*innen konfrontiert waren und sind. Ergänzt werden diese Ausführungen durch einige Fallskizzen. In dem statistischen Teil finden sich ausführliche Darstellungen und Erläuterungen der soziodemographischen Zusammensetzung der Bewohner*innen, der Belegungszahlen und sonstiger Merkmale.

Im Anschluss daran wird auf andere Vorfälle oder Sachverhalte eingegangen, über die in den bisherigen Teilen des Berichtes nicht berichtet wurde.

2. Gebäude und Ausstattung

Die ZNÜ in der H150 und die Notübernachtung in der Villa3 waren durchgehend in der Wintersaison geöffnet. Als Reaktion auf den hohen Bedarf an Notübernachtungsplätzen während einer längeren Erfrierungsschutzperiode im Winter wurde in der Zeit vom 30.01.2019 bis zum 20.02.2019 kurzfristig eine weitere Notübernachtung in der GF32 geöffnet. Grundsätzlich werden jeder Person ein Bett und ein Spind für den persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt.

In dem folgenden Teil soll ein kurzer Überblick über die Rahmenbedingungen und die Ausstattung der einzelnen Objekte gegeben werden.

a. Hauptstätter Straße 150

Das Altbaugebäude in der H150 liegt zentral in der Nähe vom Marienplatz und umfasst insgesamt sechs Stockwerke und zwei Kellergeschosse. Der Zugang erfolgt durch ein Tor und die Haustür, welche nur durch einen Schlüssel oder die Türöffner im Sicherheits- und Sozialdienstbüro geöffnet werden können. Im kleinen Hinterhof an der Hinterseite des Gebäudes ist eine Feuertreppe angebracht.

Im Erdgeschoss befinden sich das Büro des Sicherheitsdienstes und das Frauenstockwerk. Im 1.OG befinden sich das Büro des Sozialdienstes, ein Notstockwerk und ein Lagerraum. Das 2. bis 4.OG sind baulich identisch und werden als Männerstockwerke verwendet. Das 5.OG ist aufgrund der Dachschrägen kleiner und bietet weniger Plätze für Männer als die anderen Stockwerke. Im 1.UG befinden sich weitere Lagermöglichkeiten und Sanitärräume für die Mitarbeiter*innen. Das 2.UG ist nicht in Verwendung.

Jedes Stockwerk für Bewohner*innen verfügt über Sanitäranlagen, welche aus einem Vorraum mit Waschbecken, einer Toilette mit Waschbecken und einem Duschraum bestehen. In der Küche gibt es Sitzgelegenheiten und Herdplatten. Kühlschränke sind nicht vorhanden.

Aufgrund des hohen Bedarfs an Plätzen wurde das 1.OG durchgehend belegt.

Zum Schutz der Bewohnerinnen können die Türen der Frauenstockwerke von außen nur durch den Sozial- oder Sicherheitsdienst geöffnet werden.

Die Maximalbelegung liegt aus Gründen des Brandschutzes bei 60 belegten Betten. Die Unterbringung erfolgt in Mehrbettzimmern.

b. Villastraße 3

Das Objekt in der Villa3 liegt im Stuttgarter Osten und umfasst vier Stockwerke für Männer und ein Kellergeschoss. Der Zugang zum Gebäude erfolgt durch die Haustür, die durch den Türöffner im

Sicherheitsdienst- oder Sozialdienstbüro geöffnet werden kann. Hinter dem Gebäude befindet sich ein kleines Gartenstück.

Im Erdgeschoss befinden sich die Büroräume des Sicherheitsdienstes, die des Sozialdienstes und ein kleineres Stockwerk für Bewohner. Die restlichen Stockwerke werden als Bewohnerstockwerke verwendet, zwei von ihnen verfügen über einen an die Küche angrenzenden großen Balkon zur Hinterseite des Gebäudes. Im 1.UG befinden sich Lagerräumlichkeiten.

Jedes Stockwerk verfügt über eine Küche mit Sitzgelegenheiten und Herdplatten, einen Duschraum und eine Toilette. Kühlschränke sind nicht vorhanden.

Die Maximalbelegung liegt auch hier aus brandschutztechnischen Gründen bei 44 Plätzen. Die Unterbringung erfolgt in Einzel- und Mehrbettzimmern.

c. Gorch-Fock-Straße 32

Auf dem ehemaligen Gelände einer Unterkunft für geflüchtete Menschen wurde eine weitere Notübernachtung in Stuttgart-Sillenbuch eröffnet. Die Unterkunft kennzeichnet sich neben ihrer schwierigen Erreichbarkeit, insbesondere durch die Sammelunterbringung in Stockbetten und Schlafsälen. In den beiden Räumen standen insgesamt 32 Plätze für Männer zur Verfügung.

Sanitärräume standen in getrennten Containern bereit.

d. Verbrauchsmaterialien, Spenden und Sonstiges

In allen drei Objekten erhielten die Bewohner*innen je zwei Einmaldecken. Über Spenden konnten zusätzlich Kissen und Filzdecken organisiert werden.

Standardmäßig standen Toilettenpapier, Handseife und Falthandtücher zur Verfügung. Hier konnte der Bestand ebenfalls über Spenden um Hygieneartikel und Stoffhandtücher ergänzt werden.

Des Weiteren wurden erneut Reinigungsmaterialien für die Bewohner*innen bereitgestellt. Dies wurde sehr gut angenommen und hat zu einer Verbesserung der Sauberkeit geführt.

Auch konnten die Bewohner sich gegen eine Pfandgebühr ein Sicherheitsschloss zum Abschließen der Schränke ausleihen oder zum Selbstkostenpreis erwerben. Dieses Angebot stieß auf große Resonanz.

Weiterhin standen für Menschen, die abgewiesen werden mussten, Schlafsäcke mit ausreichendem Kälteschutz zur Verfügung.

Für Notfälle standen haltbare Essensrationen zur Verfügung. Plastikbesteck konnte ebenfalls über Spenden bereitgestellt werden.

e. Reinigung und Instandhaltung

Die H150 wurde durch die Firma Clean Optimal GmbH und die Villa3 durch die Firma Sekin Dienstleistungsunternehmen gereinigt. Die Hausmeisterdienste in der H150 und der Villa3 wurden bis Ende Januar durch die Fa. Clean Optimal erbracht. Ab Februar 2019 übernahm diese Aufgabe die Fa. AGM.

Größere Instandhaltungsarbeiten wurden durch das Sozialamt der Stadt als Betreiberin der No-tübernachtung bzw. durch den Eigentümer des jeweiligen Gebäudes organisiert und durchgeführt.

3. Strukturen und Abläufe

Nachdem im vorherigen Kapitel ein kurzer Überblick über die Gebäude, den Betrieb und die Ausstattung gegeben wurde, sollen in diesem Kapitel die Abläufe und Arbeitsweisen näher skizziert werden.

a. Der Zugang zur Notübernachtung und Zugangsbeschränkungen

Der Zugang in die Notübernachtung ist an Beschränkungen gebunden. Diese ergeben sich aus den rechtlichen Grundlagen² und den konkreten Rahmenbedingungen.

Grundsätzlich kann jede Person ohne Betrachtung ihrer Situation in die Notübernachtung aufgenommen werden. Am ersten folgenden Werktag der Sozialhilfeträger (Mo, Mi –Fr) muss eine Kostenübernahmeerklärung bzw. eine Bescheinigung über die Mittellosigkeit vorgelegt werden, die in der Regel nur dann ausgestellt wird, wenn der Bezug von existenzsichernden Sozialleistungen besteht. In der Abwesenheit des Sozialdienstes wird der Sicherheitsdienst mit der Aufnahme neuer Bewohner*innen betraut.

Personen, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen in Stuttgart haben, werden folglich von der dauerhaften ordnungsrechtlichen Unterbringung ausgeschlossen. Dies betrifft der Anzahl nach vor allem EU-Bürger*innen. Zusätzlich muss weiterhin die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach §36 IfSG innerhalb von 72 Stunden vorgelegt werden, dass keine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegt. Wenn die Bescheinigungen nicht vorgelegt werden können, ist ein weiterer Aufenthalt nicht mehr möglich. Menschen, die aufgrund dessen die Notübernachtung verlassen müssen, werden gesondert auf einer Einlassverbotsliste vermerkt. Diese wird nach jeder Saison zurückgesetzt.

Als weitere Zugangsvoraussetzungen zur Notübernachtung sind Volljährigkeit, ausreichende Mobilität (insbesondere Treppensteigen) und die Fähigkeit zur adäquaten Bewältigung der Aufgaben des täglichen Lebens zu nennen. Bei gesundheitlichen Einschränkungen wird eine fallspezifische Einschätzung vorgenommen und bei Bedarf eine adäquate Unterbringung durch die zuständigen Institutionen angestrebt.

Weiterhin werden Personen vom Zugang zur Notübernachtung ausgeschlossen, die ein gültiges Hausverbot aufgrund von Verstößen gegen die Hausordnung erhalten haben.

² Im Wesentlichen: Der Satzung über die Benutzung der Notaufnahmeräume der Landeshauptstadt Stuttgart, der Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V. und dem Infektionsschutzgesetz.

Der Zugang zur Notübernachtung erfolgte primär über die Fachberatungsstellen (FBS) der Wohnungsnotfallhilfe (WNH) oder die Zentrale Anlaufstelle für neuzugewanderte Unionsbürger*innen (ZAS)³ Viele weitere Menschen wurden von den niedrigschwelligen Angeboten, wie der Bahnhofsmmission, den Tagesstätten und dem MedMobil zur Notübernachtung geschickt. Weitere Hilfesuchende wurde von der Polizei oder den Krankenhäusern an die Notübernachtung verwiesen.

b. Der Erfrierungsschutz

Von den oben genannten Zugangsbeschränkungen wird nur in Zeiten des Erfrierungsschutzes abgewichen. Die Zentrale Fachstelle der Wohnungslosenhilfe (ZFS) legt die Zeiträume, in denen der Erfrierungsschutz gilt, tageweise fest. Die Festlegung orientiert sich an der Mindestdagestemperatur und/oder den Witterungsbedingungen. Während des Erfrierungsschutzes dürfen Menschen auch ohne die oben genannten Bescheinigungen (wieder-) aufgenommen werden oder länger als die oben genannten Fristen in der Notübernachtung bleiben. Befristete Hausverbote werden für die Zeit des Erfrierungsschutzes aufgehoben.

c. Sozialdienst

Die Verwaltung des Hauses wird durch den Sozialdienst, im Rahmen der Kooperation zwischen der EVA und des CV, in enger Einbindung in städtische Strukturen erbracht. Zu den Aufgaben des Sozialdienstes gehören u.a. die Belegungsverwaltung, die Aufnahme neuer Bewohner*innen, die Anbindung an die FBS oder komplementäre Institutionen in anderen Hilfesystemen, die Durchsetzung der Hausordnung und Kriseninterventionen bei Konflikten oder eskalierenden Problemlagen. Weiterhin werden Verwaltungsaufgaben, wie die Bestellung von Verbrauchsmaterialien und Schadensmeldungen über das Sozialamt, übernommen.

Der Sozialdienst war an Werktagen in den beiden Objekten zwischen 08:00 Uhr und 16:30 Uhr besetzt.

Durch den wechselnden Einsatz der Mitarbeiter*innen des Sozialdienstes in den verschiedenen Objekten konnten eine gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Objekten und ein reibungsloser Gesamtablauf sichergestellt werden. Aufgrund der längeren Vertragslaufzeit zwischen den Trägern und der Landeshauptstadt Stuttgart ist die Fluktuation unter den Sozialdienstmitarbeiter*innen deutlich geringer als in den letzten Jahren. Dies erleichterte den Betrieb auch in dieser Saison ungemein.

³ Die ZAS ist das Nachfolgeprojekt der Orientierungsberatungsstelle für neuzugewanderte, wohnungslose Unionsbürger*innen (OBS). Die OBS bestand in der Projektlaufzeit 03/2016 bis 12/2018. Der Verständlichkeit halber wird hier in der Regel ausschließlich die ZAS benannt, auch wenn die Arbeit der OBS ausdrücklich mit einbezogen wird.

d. Sicherheitsdienst

Der Sicherheitsdienst wurde von der Firma Wolf Sicherheit GmbH gestellt. Mit diesem wurde bereits im SNQ 2018 und den vorherigen Saisons zusammengearbeitet. In Abwesenheit des Sozialdienstes wurde der Sicherheitsdienst mit der Aufnahme neuer Bewohner*innen und mit der Ausübung des Hausrechtes betraut. Die Erbringung dieser Aufgaben und deren verschiedenen Anforderungen sind differenziert in entsprechenden Verfahrensbeschreibungen durch den Sozialdienst dargelegt worden. Es fanden regelmäßig Kooperationsgespräche mit der Einsatz- und Objektleitung der Fa. Wolf Sicherheit GmbH statt.

In der H150 war durchgehend ein*e Mitarbeiter*in des Sicherheitsdienstes im Haus. Zusätzlich wurde ein*e weitere*r Mitarbeiter*in zwischen 21:00 Uhr und 04:00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen eingesetzt.

In der Villa3 war auch ein*e Mitarbeiter*in durchgehend im Objekt und es wurde ebenfalls zusätzlich ein*e weitere*r Mitarbeiter*in zwischen 21:00 Uhr und 04:00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen eingesetzt.

Die Notübernachtung GF32 war während ihrer Öffnungszeit ebenfalls durchgehend mit einem Sicherheitsdienstmitarbeiter besetzt.

e. Hausordnung

Für den Betrieb der Notübernachtung ist es unerlässlich Regeln in Form einer Hausordnung festzulegen, diese für die Bewohner*innen transparent darzustellen und durchzusetzen. Das Hausrecht liegt beim Sozialdienst und in dessen Abwesenheit in eingeschränkter Form beim Sicherheitsdienst. Verstöße gegen die Hausordnung können je nach Schwere und Situation zu einem auf die Objekte oder zeitlich befristetem Hausverbot führen. Diese Personen werden zu ihrem Schutz auch in Zeiten des Erfrierungsschutzes aufgenommen, das Hausverbot wird dann kurzfristig außer Kraft gesetzt. In einigen Fällen musste zum Schutz der anderen Bewohner*innen, der Mitarbeiter*innen und der Einrichtung ein absolutes Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses ist ohne Beschränkung gültig. In Zeiten des Erfrierungsschutzes werden diese Personen an die offenen U-Bahn-Stationen verwiesen und/oder erhalten einen Schlafsack.

Verstöße gegen die Hausordnung werden fallspezifisch beurteilt und mit verhältnismäßigen und möglichst milden Konsequenzen sanktioniert. Die möglichen Folgen der Hausverbote werden dabei berücksichtigt.

f. Kooperationen

Die ZNÜ arbeitet mit einer Vielzahl verschiedener Institutionen zusammen.

Die Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Stuttgart als Auftraggeberin war hier besonders engmaschig. Der ZFS werden werktäglich aktuelle Belegungslisten und bei Bedarf Hausverbotslisten vorgelegt. Diese verwaltet und koordiniert die Plätze der Notübernachtung. In einzelnen Fällen wurde eine Sondererlaubnis zur kurzfristigen Aufnahme von Personen ohne Unterbringungsanspruch aus Gründen der Gefahrenabwehr erteilt. Weiterhin wurden die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, die Ausstattung mit Inventar und Instandhaltungsarbeiten der Objekte über die Verwaltungsabteilung des Sozialamtes veranlasst bzw. weitergeleitet.

Das Gesundheitsamt führte die nach §36 IfSG notwendigen Untersuchungen auf Tuberkulose durch. Diese Aufgabe wurde in dem vorliegenden Berichtszeitraum von der Radiologie des Katharinenhospitals im Klinikum Stuttgart wahrgenommen. Bei der Notwendigkeit von umfangreicheren Untersuchungen wurden die Bewohner*innen an anstehende Termine erinnert. Bei dem Vorliegen meldepflichtiger Krankheiten wurde das Gesundheitsamt direkt vom Sozialdienst informiert.

Die Fachberatungsstellen, als fallverantwortliche Institutionen nach §67 SGB XII, waren dafür zuständig die Bewohner*innen bei der Organisation der Kostenübernahmebescheinigung zu unterstützen. Wenn ein Anspruch auf Sozialleistungen bestand, wurde die Anbindung der Bewohner*innen an die FBS angestrebt. Falls dieser nicht bestand, wurde an die ZAS oder die Migrationsberatungsstellen vermittelt. Zu den FBS bestand darüber hinaus Kontakt, wenn es um Vorfälle wie Hausverbote oder der weiteren Versorgung der Bewohner*innen ging. Die Fachberatungen ihrerseits informierten den Sozialdienst zum Beispiel über versäumte Beratungsgespräche, anstehende Umzugstermine oder die Entscheidung bezüglich des Leistungsanspruchs.

Hervorzuheben ist noch die ZAS der EVA und des CV, die durch ihren niedrigschwelligen Zugang und ihre flexiblen Möglichkeiten für viele EU-Bürger*innen eine Anlaufstelle war. Das durch die Europäische Union geförderte Projekt richtet sich an neuzugewanderte, wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Unionsbürger*innen, die nicht im Hilfesystem nach §67 SGB XII regulär betreut und beraten werden können.

Weitere Kooperationspartner waren die niedrigschwelligen Einrichtungen der WNH, der Krisen- und Notfalldienst, die Bahnhofsmmission, diverse Krankenhäuser und die Polizei, die oftmals neue Personen anmeldeten oder vorbeibrachten. Der Krisen- und Notfalldienst stand zur kollegialen Beratung, auch für den Sicherheitsdienst, zur Verfügung.

Wie in den letzten Saisons wurde regelmäßig an das Projekt Medizinische Assistenz verwiesen und Informationsmaterial ausgelegt und ausgehängt.

4. Spezifische Problemlagen

In dem folgenden Kapitel möchten wir versuchen auf Basis unserer bisherigen Erfahrungen spezifische Problemlagen näher zu skizzieren. Die hier gemachten Ausführungen stellen allerdings nur einen Anhaltspunkt dar und dürfen nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Die einzelnen Problemlagen verknüpfen sich vielmehr und artikulieren sich in Verbindung mit der individuellen Lebensgeschichte der Klient*innen.

a. Psychische Krankheiten oder Auffälligkeiten

Viele Bewohner*innen leiden unter psychischen Krankheiten oder verhalten sich auffällig. Hier sind neben Suchterkrankungen vor allem Psychosen, Angststörungen und Depressionen zu nennen. In vielen Fällen ist die (sozial-) psychiatrische Anbindung nicht (mehr) vorhanden und die Personen sind nicht adäquat betreut und/oder medikamentös eingestellt.

All dies bedeutet für die tägliche Arbeit einen erhöhten Aufwand, da die Arbeit mit diesen Bewohner*innen viel Zeit und Geduld in Anspruch nimmt. Teilweise war es sehr schwierig die Regeln der Notübernachtung transparent und nachhaltig zu vermitteln und die Bescheinigung der Kostenträger und des Gesundheitsamtes einzufordern. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung in der Berichtssaison war es schwierig die dafür benötigten zeitlichen Kapazitäten bereitzustellen.

Um Menschen in dieser Problemlage adäquat zu versorgen wurde in der Regel eine Anbindung an einen sozialpsychiatrischen Dienst oder ein gemeindespsychiatrisches Zentrum angestrebt, falls dieses noch nicht involviert war. In einigen Fällen war es notwendig einen Rettungsdienst und/oder die Polizei in gefährdenden Situationen hinzuziehen, damit die betroffene Person in eine psychiatrische Klinik gebracht werden konnte. Menschen mit dieser Problemlage sind unserer Erfahrung nach überdurchschnittlich häufig von Hausverboten betroffen, da sie mit ihrem Verhalten gegen die Hausordnung verstießen und trotz hohen Toleranzschwellen und Empathie ihrer Person und Situation gegenüber nicht mehr tragbar waren. Bei einigen Personen war die Lage besonders prekär, da sie bereits in zahlreichen Einrichtungen Stuttgarts Hausverbot hatten und/oder aufgrund fehlender Krankheitseinsicht nur für sehr lose und niedrigschwellige Angebote erreichbar waren. In den meisten Fällen wären Einrichtungen, die eine engere pädagogische bzw. therapeutische Zusammenarbeit mit diesen Menschen leisten können, angebracht gewesen.

Auffällig ist hier auch die nach wie vor hohe Anzahl psychisch erkrankter Frauen in der Notübernachtung.

Fallskizze 1: Frau M.

*Frau M. ist slowakische Staatsbürgerin und Anfang Dezember 2018 in die Notübernachtung eingezogen. In der vorangegangenen Sommersaison hatte sie bereits ein Hausverbot in der Frauenberatung erhalten und wurde auf Grund von aggressivem und bedrohlichem Verhalten den Angestellten und den Bewohner*innen gegenüber aus einem Sozialhotel des Hauses verwiesen .*

*Sie zeigte in der Notübernachtung sehr schnell wahnhaftes Verhalten. Sie fotografierte Mitarbeiter*innen, die sie in ihren Wahn integrierte. Sie sammle „Beweismaterial“, um die „große Intrige und Bedrohung ihres Lebens“ aufzudecken. Sie zeigte uns auch Fotos von handelsüblichen Deckenleuchten in einem Sozialhotel, welche ihrer Meinung nach Überwachungskameras seien, um sie zu kontrollieren. Häufig redete sie davon, dass sie die Kriminalpolizei informiere, dass sie sich rächen werde und häufig erzähle sie auch von heftigen blutrünstigen Kindesmisshandlungen, welche sie gesehen habe.*

*Der Wahn hatte paranoide Züge, da sie sich verfolgt und gezielt attackiert fühlte – sowohl von Fremden aber auch von Mitarbeiter*innen des Sozialdienstes. Die Kommunikation mit ihr war stets ambivalent, manchmal redete sie ruhig und relativ klar mit einem, manchmal hingegen hatte sie für uns unvorhersehbare aggressive und sehr lautstarke Anfälle. Die Ursachen ihrer Aggression waren nicht erkenn- oder nachvollziehbar. Sie wurde uns gegenüber nie handgreiflich aber gestikulierte in diesen Momenten bedrohlich und ausufernd, sodass sich Mitbewohnerinnen häufig belästigt und bedroht fühlten.*

Frau M. machte häufig einen reizüberfluteten und überforderten Eindruck, sozialarbeiterische Hilfestellung war nahezu unmöglich aufgrund der großen Ambivalenz in ihrem Verhalten. Es bestand keinerlei Krankheitseinsicht.

b. Konsum von Alkohol

Der Konsum von Alkohol gehört bei vielen in der Notübernachtung untergebrachten Personen zum Alltag. Einige von ihnen konsumierten Alkohol in hohen Mengen oder haben eine diagnostizierte Suchterkrankung. Der Konsum von Alkohol ist mit gewissen Beschränkungen erlaubt: Der Konsum von niederprozentigem Alkohol wie Bier und Wein und das Betreten des Hauses mit geringen Mengen wurde toleriert, solange die Person nicht bereits zu alkoholisiert erschien. Der Konsum von hochprozentigem Alkohol war verboten. Bei Zuwiderhandlungen wurde dieser konfisziert und direkt entsorgt. Bei wiederholten Vorfällen dieser Art wurden befristete Hausverbote ausgesprochen. Außerdem wurde stark alkoholisierten Personen, die sich auffällig und/oder aggressiv verhielten, der Zutritt zum Haus verwehrt.

Diese Regelung hat sich in den vergangenen Jahren etabliert und als sinnvoll erwiesen. Ein Großteil des Alkoholkonsums fand in einem tolerierbaren Maß auf den Zimmern oder in den Gemeinschaftsküchen statt.

Wie bereits in den letzten Jahren kam es auch in dieser Saison zu Konflikten nach dem Konsum von Alkohol. Auch gab es mehrere Krampfanfälle aufgrund eines zu geringen oder zu hohen Alkoholpegels.

Fallskizze 2: Herr L.

Im Januar wurde ein Mann aufgenommen, der aus der gemeinsamen Wohnung mit seiner Frau und seinen Kindern verwiesen wurde. Bereits bei der Aufnahme war er in einem schlechten psychischen und physischen Zustand. Er ist starker Alkoholiker und hat Diabetes Typ II.

Er ist aufgrund seiner allgemeinen Lebenssituation nicht in der Lage sein verschriebenes Insulin richtig einzusetzen und seinen Blutzuckerspiegel zu kontrollieren.

Innerhalb von 2,5 Wochen musste fünf Mal der Krankenwagen gerufen werden, da er aufgrund seiner nicht mehr messbaren Zuckerwerte nicht mehr ansprechbar war.

In Begleitung des Sozialdienstes begab er sich einmal in eine Entgiftung, entließ sich allerdings nach ca. 2 Wochen wiederum selbst. Da er im Arbeitslosengeld I Bezug ist, durfte er nicht länger in der Notübernachtung bleiben. Sein aktueller Zustand oder Aufenthaltsort ist dem Sozialdienst nicht bekannt.

c. Konsum von illegalen Drogen und der Missbrauch von Medikamenten

Neben legalen Drogen kam es in der vergangenen Saison immer wieder zum Konsum von illegalen Drogen und dem Missbrauch von Medikamenten. Es wird zwar in der Hausordnung explizit auf das Verbot des Konsums, des Besitzes und der Lagerung im Haus hingewiesen, allerdings mussten dennoch mehrere Hausverbote diesbezüglich erteilt werden. In diesen Fällen war der Konsum direkt nachweisbar, z.B. wurden Bewohner*innen beim Rauchen eines Joints oder dem Setzen eines Druckes angetroffen.

Weiterhin führte der Fund von Gegenständen, die zum Drogenkonsum benötigt werden, zu einem Hausverbot. So wurde bei der Räumung von einigen Betten aufgrund der Abwesenheit einzelner Bewohner*innen Fixbesteck gefunden. In diesen Fällen wurde in Abwesenheit ein Hausverbot ausgesprochen.

Einige Bewohner*innen kamen direkt aus der Entgiftung/Therapie in die Notübernachtung bzw. warteten auf die Vermittlung in diese. Andere Personen waren im Substitutionsprogramm, was allerdings kein Hindernis für den Aufenthalt darstellte. Es kam in der Vergangenheit immer wieder zu Konflikten zwischen nicht konsumierenden und konsumierenden Bewohner*innen.

d. Gesundheitliche Einschränkungen und Pflegebedarf

Viele Bewohner*innen der Notübernachtung sind in einem schlechten gesundheitlichen Zustand. So sind einige auf Medikamente angewiesen, klagen über Schmerzen und Erkrankungen oder wa-

ren aufgrund dessen eingeschränkt. In einigen Fällen war dies verbunden mit einer Sucht- bzw. psychischen Erkrankung, jedoch nicht ausschließlich.

In der Notübernachtung können prinzipiell nur Menschen aufgenommen werden, die sich selbst versorgen und ihren Alltag bewältigen können. Gerade bei Personen, die aus dem Krankenhaus entlassen wurden, war dies nicht immer der Fall. Oft waren sie nicht ausreichend mobilisiert oder auf Hilfen in der Pflege angewiesen. Diese Personen wurden nach Möglichkeit, und wenn keine andere Unterbringungsoption zeitnah möglich war, kurzfristig aufgenommen, um eine Gefährdung zu vermeiden.

Weiterhin äußerte sich der Umgang mit erkrankten Bewohner*innen in vorwiegend unterstützenden Tätigkeiten, wie die Organisation von Arztterminen bzw. Vermittlung an ein Krankenhaus oder an das MedMobil. Regelmäßig wurden Rettungswageneinsätze für die oben genannten Personen notwendig, wenn es zu einer Verschlimmerung ihres gesundheitlichen Zustandes kam.

Fallskizze 3: Frau I.

Frau I. ist schwanger und lebte zwischen der 12. und 28. Schwangerschaftswoche in der ZNÜ. Sie kommt ursprünglich aus einem südeuropäischen Land und kam nach Stuttgart, um in der Nähe des Vaters des ungeborenen Kindes zu leben. Frau I. versuchte Arbeit zu finden, wurde aufgrund ihrer Schwangerschaft aber von keinem Arbeitgeber eingestellt. Außerdem musste sie viele Arzttermine bei der Malteser Migranten Medizin, dem MedMobil und dem Gesundheitsamt in Anspruch nehmen. Die ZFS genehmigte ihr vorerst eine Ausnahmegenehmigung von einigen Wochen, doch danach bestand für Frau I. die Angst, auf die Straße geschickt zu werden. Nach zahlreichen weiteren Arztbescheinigungen wurde ihr jedoch schlussendlich Krankenhilfe vom Sozialamt Stuttgart genehmigt, wodurch sie bis zur Geburt des Kindes vom Jugendamt bedarfsgerecht untergebracht werden konnte.

e. Kein Anspruch auf Sozialleistungen

Zahlreiche Menschen, die in die Notübernachtung kamen, hatten keinen Leistungsanspruch und waren von der dauerhaften Unterbringung in der Notübernachtung ausgeschlossen. Die Gründe hierfür können verschieden sein:

Zum Ersten gab es Personen, die zwar eine deutsche Staatsbürgerschaft besaßen, jedoch einen eigenen Wohnraum und ein geregeltes Einkommen aufwiesen. Dieser Personenkreis „verirrte“ sich jedoch eher selten in die Notübernachtung. Gründe für das Auftreten in der Notübernachtung

lagen oft im Zusammenhang mit Ehestreitigkeiten und häuslicher Gewalt. Ein Teil dieser Personengruppe zeigte psychische Auffälligkeiten. Die entsprechenden Personen waren teilweise quer durch Deutschland gereist, obwohl sie über Wohnraum und Einkommen verfügten.

Zum Zweiten gab es Personen, die zwar ein geregeltes Einkommen oder ausreichend Vermögen besaßen, jedoch über keinen eigenen Wohnraum mehr verfügten, z. B. aufgrund von Zwangsräumungen oder Trennungen vom Lebenspartner. Dieser Personenkreis trat etwas gehäuft auf, musste sich dann jedoch auf eigene Kosten in eine Pension einmieten. Hierfür stand der Notübernachtung und den FBS eine Liste mit günstigen Pensionen zur Verfügung. In diesen Angeboten stehen allerdings nicht ausreichend Plätze zur Verfügung. Die selbstständige Versorgung mit adäquatem Wohnraum ist in Anbetracht der Entwicklung des Wohnungsmarktes für diesen Personenkreis eine fast nicht zu bewältigende Herausforderung.

Zum Dritten gab es den Personenkreis, der sich im Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII befand, diese Leistungen jedoch in einer anderen Stadt bzw. einem anderen Landkreis erhielt. Diese Personen hatten ihren Unterbringungsanspruch dort, wo sie Leistungen erhielten. Um dies zu ändern, mussten sie zunächst einen Einstellungsbescheid der Leistungen und gegebenenfalls eine Umzugsgenehmigung aus diesem Landkreis organisieren, damit sie in der Folge Leistungen in Stuttgart neu beantragen und einen Unterbringungsanspruch begründen konnten. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Bewohner*innen in ihre Heimatlandkreise zurückgeschickt.

Zum Vierten gab es den Personenkreis mit ausländischer Staatsangehörigkeit und ohne Leistungsanspruch, der den größten Teil der Personengruppe ohne Leistungsanspruch ausmachte. Diese Personen hatten i.d.R. nur dann einen Leistungsanspruch, wenn sie durch Erwerbsarbeit einen Arbeitnehmerstatus in Deutschland hatten oder dieser fortwirkte. Dieser Personenkreis bestand überwiegend aus Personen aus (süd-)osteuropäischen Ländern, die zur Arbeitssuche nach Deutschland gekommen waren, bislang jedoch keine Arbeit gefunden hatten. Einen Anhaltspunkt über die Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten dieser Personengruppe ergibt sich aus den nachfolgenden Statistiken. Jedoch muss bedacht werden, dass die Statistiken über die Staatsangehörigkeit nicht gleichzusetzen sind mit fehlenden Leistungsansprüchen, da auch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit über eine (vergangene) Erwerbstätigkeit und/oder ein unverschuldetes Anstellungsende ganz regulär in das Hilfesystem gelangt sein können.

In diesen Fällen wurden die Personen an die ZAS vermittelt, deren Angebot sich an neuzugewanderte, wohnungslose Unionsbürger*innen richtet. Auch wenn diese Personen dort beraten werden, so sind sie von der Notübernachtung mittelfristig ausgeschlossen. Als freiwilliges Angebot der

Landeshauptstadt Stuttgart können Personen einmalig ein Rückfahrticket in ihr Heimatland durch das Sozialamt erhalten und bis zum Tag der Abfahrt in der Notübernachtung verweilen. Die Kommunikation mit diesem Personenkreis gestaltete sich oftmals schwierig. Dabei spielte die Sprachbarriere eine entscheidende Rolle. Da es viele dieser Personen allerdings vorziehen in Stuttgart zu bleiben, auch wenn sie keinen Zugang zu den bestehenden Hilfesystemen und einer dauerhaften Unterbringung in den Notübernachtungen haben, ist eine Zuspitzung ihrer Lebensverhältnisse zu beobachten. Diese kennzeichnet sich durch existenzielle Armut, Obdachlosigkeit, Krankheit und Verelendung.

Fallskizze 4: Herr P.

Herr P. kam Anfang des Jahres auf der Suche nach einer Arbeitsstelle nach Stuttgart. Auf die ZNÜ wurde er durch seine Landsleute auf der Straße aufmerksam gemacht. Die Übernachtungsmöglichkeit hat einen großen Stellenwert für ihn, denn neben dem warmen Bett sind die sanitären Anlagen und Duschen für ihn essenziell, um frisch und gepflegt bei den Bewerbungen aufzutreten.

Er findet jedoch nur Beschäftigungen in einem sehr prekären Arbeitsfeld, wodurch er jeweils nur kurze Zeiträume von 1-2 Wochen arbeiten kann.

In diesen Zeiten kann er in den Häusern der Notübernachtung wohnen. Verliert er jedoch seine Arbeit, muss er die Einrichtungen verlassen und muss mit einem Schlafsack auf der Straße leben. Im Winter kann er in den Zeiten des Erfrierungsschutzes auch ohne derzeit gültigen Arbeitsvertrag die Notübernachtung nutzen. Da der E-Schutz jedoch nur tageweise verlängert wird, lebt Herr P. in permanenter Unsicherheit, zurück auf die Straße geschickt zu werden. Dies belastet ihn sehr.

5. Auswertung des Winternotquartiers 2018/19

Die der Auswertung zu Grunde liegenden Daten wurden vom Sozialdienst erhoben. Dabei wurden alle drei von der Landeshauptstadt Stuttgart zur Verfügung gestellten Notübernachtungen berücksichtigt. Die Auswertung erfolgt i.d.R. nicht getrennt nach den einzelnen Objekten.

Das WNQ 2018/19 war vom 01.11.2018 bis zum 31.03.2019 bzw. nach der aktuellen Verlängerung⁴ noch bis zum 30.04.2019 in Betrieb. Stichtag für die Erhebung ist der 01.04.2019. Zu Beginn des WNQ waren 69 Personen ordnungsrechtlich untergebracht. Am Ende der Saison wurden 76 Personen in die Verlängerung übernommen.

Hier ist anzumerken, dass es zahlreiche Bewohner*innen gab, die im Verlauf der Saison mehrmals ein- und wieder ausgezogen sind. Die vorliegenden Zahlen beinhalten sowohl Erst- als auch Wiederaufnahmen. In der untenstehenden Statistik ist der Aufenthalt einer Person von ihrem Ein- bis zu ihrem Auszug als Fall definiert. Folglich können mehrere Fälle auf eine Person entfallen. Verlegungen zwischen den Einrichtungen des WNQ werden sowohl als Ein- als auch als Auszüge in der Statistik erfasst.

Wo es möglich und sinnvoll ist, wurden die aktuellen Daten mit denen der vorherigen Saison(s) verglichen, um mögliche Veränderungen aufzeigen zu können. Bei Merkmalen, deren Auswertung personen- und nicht fallspezifisch erfolgen sollte (Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit), ist der Vergleich mit den Vorsaisons nur beschränkt möglich. Teilweise wurden Daten der vorherigen Saisons hierfür extra aufbereitet. Die genannten Daten beziehen sich – wenn nicht anders benannt – auf den Personenkreis und nicht auf die einzelnen Fälle.

Wenn nicht anders angegeben werden in den Daten der laufenden Saison Dezimalzahlen auf die zweite Nachkommastelle gerundet.

In dem folgenden Abschnitt wird zunächst auf die allgemeinen Kennzahlen eingegangen, um anschließend eine nähere Betrachtung der soziodemographischen Daten des Personenkreises vorzunehmen. Weiterhin werden die seit Jahren steigenden Fallzahlen in den Gesamtkontext eingeordnet. Daraufhin wird die Belegung während des WNQ im Vergleich zu den zwei Vorjahreszeiträumen betrachtet. Zuletzt werden noch weitere Merkmale wie die Aufenthaltsdauer der einzelnen Fälle, die Zuständigkeit der FBS oder der Verbleib dargestellt.

⁴ Die Verlängerung wird im Rahmen des Berichtes zum SNQ 2019 ausgewertet werden.

a. Allgemeines

In dem hier ausgewerteten Zeitraum wurden 1.029 Fälle verzeichnet, die auf 622 Personen entfielen. Insgesamt wurden diese Menschen für 13.318 Nächte in den Notübernachtungen untergebracht, d.h. es entfielen 21,41 Übernachtungen⁵ auf eine Person.

	WNQ 2018/19
Fälle	1.029
Personen	622
Übernachtungen	13.318

Tabelle 1: Fälle, Personen, Übernachtungen (WNQ 18/19)

Da der Berichtszeitraum 151 Tage umfasst, kann festgestellt werden, dass im Mittel pro Nacht 88,20 Personen in den Notübernachtungen schliefen. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 8,03%.

Objekt	Fälle	Prozent
H150	657	63,85%
Villa3	362	35,18%
GF32	10	0,97%
	1.029	100,00%

Tabelle 2: Fälle nach Objekt (WNQ 18/19)

Bei der Betrachtung der Verteilung der Fallzahlen auf die einzelnen Objekte wird deutlich, dass auf die ZNÜ in der H150 der größte Anteil an Fällen mit fast 63,85% entfiel. Im Vergleich zur vorherigen Wintersaison ist dieser Wert jedoch um 8,15% geringer. Allgemein deckt sich dies jedoch mit den Erfahrungen der bisherigen Wintersaisons. Die exponierte Bedeutung der H150 erklärt sich zum einen aus der zentralen Lage und zum anderen aus der langjährigen Verwendung als Notübernachtung und der damit einhergehenden Bekanntheit unter den Klient*innen und den vermittelnden Institutionen. Zum anderen verfügt sie über mehr Plätze als die Villa3.

Die restlichen Fälle entfielen fast alle auf die Villa3, während der Anteil der GF32 im Gesamtverhältnis marginal erscheint.

⁵ Bei der Zahl der Übernachtungen muss berücksichtigt werden, dass es sich genau genommen um die Anzahl der Nächte handelt, in denen einer Person ein Bett bereitgestellt wurde. Wenn diese z.B. spontan für eine Nacht abwesend war, wird die Nacht trotzdem gezählt, da das Bett nicht anderweitig belegt werden konnte. Nach der zweiten Nacht Abwesenheit in Folge wurde das Bett geräumt und der Platz neu vergeben.

b. Geschlecht

An dieser Stelle soll kurz auf das Geschlechterverhältnis eingegangen werden. Die 622 Personen, die in der Berichtsaison vorstellig wurden, verteilten sich auf 83,92% Männer und 16,08% Frauen. Der Anteil der Frauen ist damit deutlich kleiner.

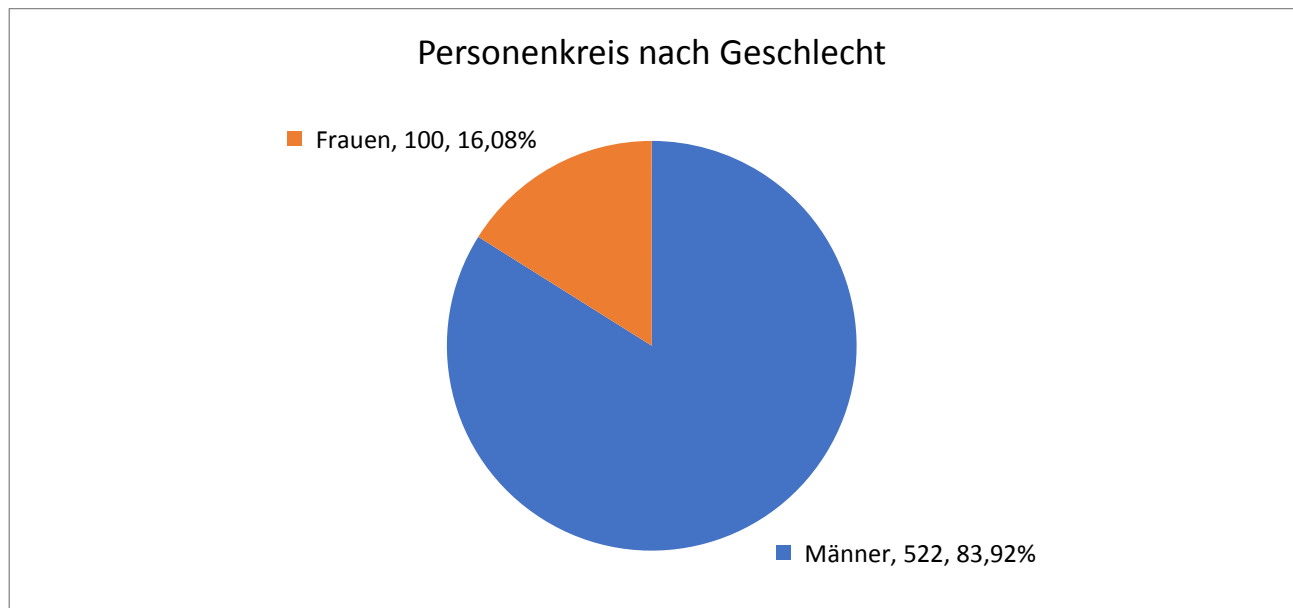


Abbildung 1: Personenkreis nach Geschlecht (WNQ 18/19)

Dies deckt sich allerdings mit den Beobachtungen der Vorsaisons. Da sich die Auswertung bis zum SNQ 2016 auf die Fälle und nicht auf den Personenkreis bezog, können diese Daten nicht für den Vergleich herangezogen werden.

Bei dem Vergleich mit den Zahlen des WNQ 2016/17 und SNQ 2017 wird deutlich, dass sich das Geschlechterverhältnis nur marginal verändert hat.

Wie in der folgenden Abbildung ersichtlich ist, umfassen die Schwankungen weniger als 2%. Dies kann als Hinweis darauf gesehen werden, dass das Geschlechterverhältnis im Personenkreis weitestgehend stabil ist und es keine veränderten geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Inanspruchnahme der Notübernachtungen durch potentielle Bewohner*innen gibt.

Im Allgemeinen ist das ungleiche Geschlechterverhältnis keine Besonderheit innerhalb der Wohnungslosenhilfe und in der Fachliteratur ausführlich beschrieben.

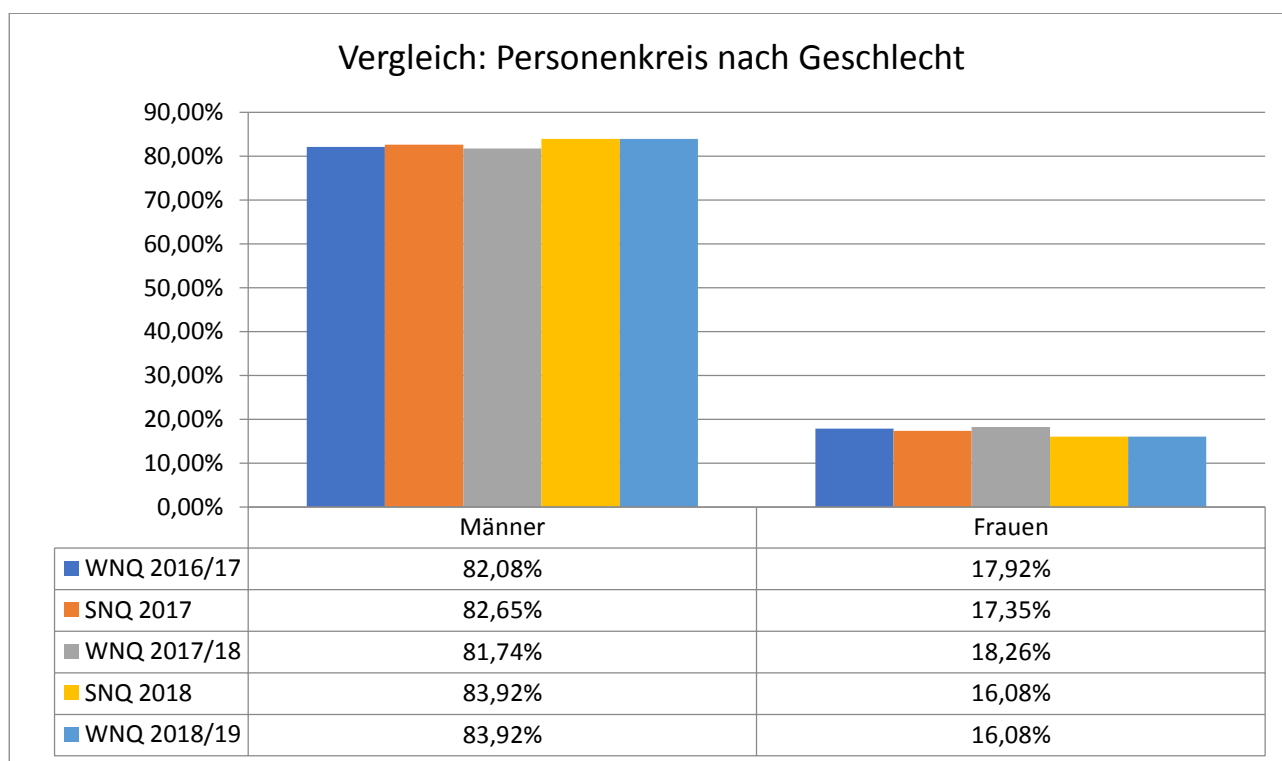


Abbildung 2: Vergleich: Personenkreis nach Geschlecht (WNQ 16/17 bis WNQ 18/19)

c. Personenkreis nach Alter

An dieser Stelle soll auf die Altersverteilung unter den Bewohner*innen eingegangen werden. Bei dem erhobenen Wert handelt es sich um das Alter zum Zeitpunkt des Einzuges. Wenn mehrere Fälle auf eine Person entfallen wurde das arithmetische Mittel gebildet und ohne Dezimalstelle gerundet. Wie bereits oben dargelegt ist die Aufnahme von minderjährigen Personen in der Regel nicht möglich und bedarf in Einzelfällen einer Abklärung mit der ZFS.

Bei acht Personen konnte das Alter nicht erhoben werden, auch wenn sie augenscheinlich volljährig waren. Die jüngste Person war 18 Jahre und die älteste 78 Jahre alt.

Bei der Betrachtung der untenstehenden Abbildung erscheint die Altersverteilung durch die Altersgruppen „26-35 Jahre“ und „36-45 Jahre“ dominiert zu werden, in die mehr als die Hälfte aller Personen fallen.

Der Maximalwert entfällt auf die Altersgruppe „36-45 Jahre“ mit einer Anzahl von 170 Personen. Der Minimalwert entfällt mit 24 Personen auf die Altersgruppe „65+ Jahre“. Dies ist insofern besonders beachtenswert, da trotz der geringen Anzahl, sich gerade diese Personen oft durch einen hohen Unterstützungsbedarf im Alltag auszeichnen. Viele von ihnen können in der Notübernachtung prinzipiell nicht adäquat betreut und versorgt werden und wären dringend auf eine andere Unterbringung angewiesen. Gerade bei langjährig wohnungslosen Menschen macht sich dies im

Rahmen der Chronifizierung der Lebenslage und den damit einhergehenden Folgen deutlich bemerkbar.

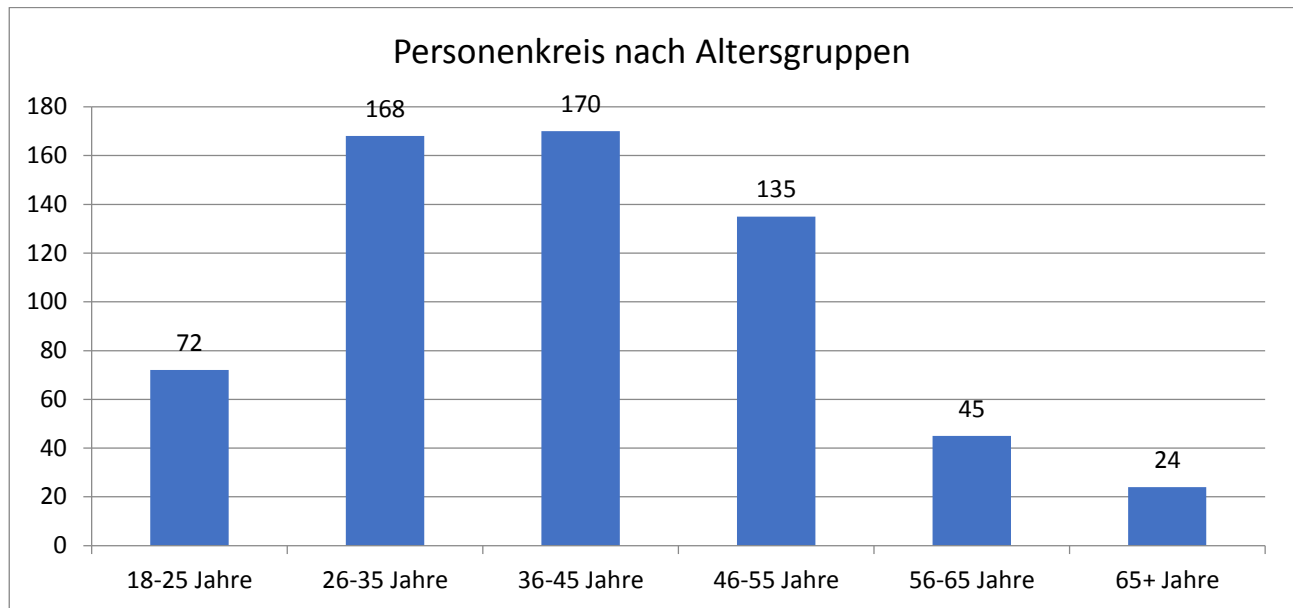


Abbildung 3: Personenkreis nach Altersgruppen (WNQ 18/19)

Bei der geschlechtsspezifischen Betrachtung der Altersstruktur ist auffällig, dass die oben gemachten Ausführungen auch für die Altersstruktur der Männer zutreffen. Bei den Frauen hingegen ist der Anteil der Personen in der Altersgruppe „36-45 Jahre“ geringer. Dafür ist der Anteil in den Altersgruppen „45-65 Jahre“ und „65+ Jahre“ deutlich größer.

Insgesamt sind fast 20% der Frauen 56 Jahre alt oder älter, im Vergleich zu etwas weniger als 10% bei den Männern.

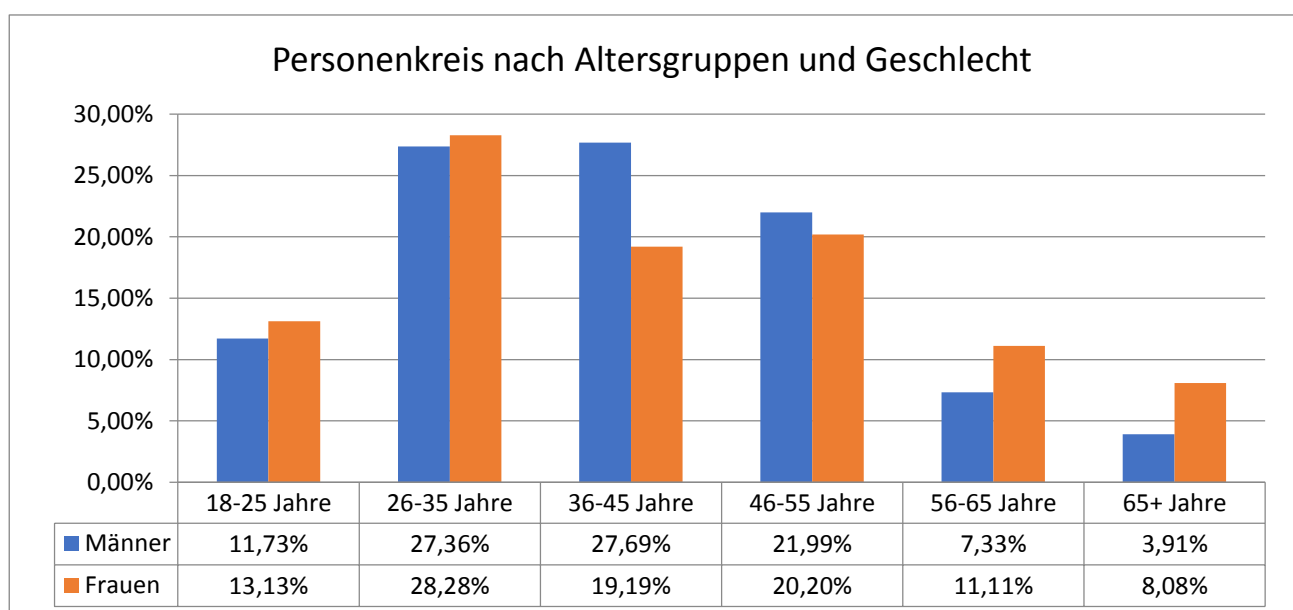


Abbildung 4: Personenkreis nach Altersgruppen und Geschlecht (WNQ 18/19)

Wenn die oben dargestellten Zahlen mit denen der beiden Vorsaisons verglichen werden, so kann festgestellt werden, dass die Altersverteilung relativ stabil ist, auch wenn sie sich in einzelnen Bereichen um wenige Prozente unterscheiden.

Auffällig ist maximal die Abnahme der Personen in der Altersgruppe „56-65 Jahre“ und die Zunahme in der Altersgruppe „26-35 Jahre“ hinweg über die zwei vorhergehenden Vergleichszeiträume.

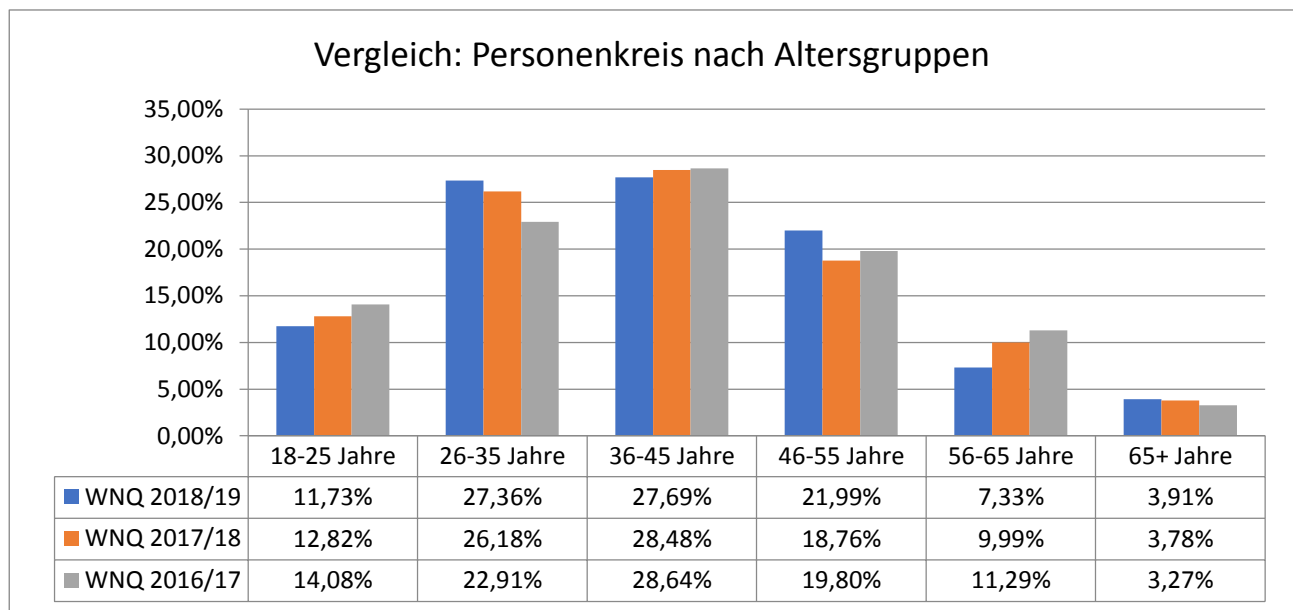


Abbildung 5: Vergleich: Personenkreis nach Altersgruppen (WNQ 16/17 bis WNQ 18/19)

Daraus folgt, dass es in den drei betrachteten Saisons, wie an der vorausgegangenen Abbildung ersichtlich ist, zu keiner stärkeren Veränderung innerhalb der Altersstruktur der Bewohner*innen kam. Dies könnte zusammen mit den oben gemachten Ausführungen zum Geschlechterverhältnis als Indiz dafür dienen, dass das Phänomen Wohnungslosigkeit in Stuttgart zwar zunimmt, dieses aber (weitestgehend) unabhängig von Alter und Geschlecht Menschen betrifft. Ob dies auch auf die Staatsbürgerschaft zutrifft wird sich am Ende des nächsten Unterkapitels feststellen lassen.

d. Personenkreis nach Staatsangehörigkeiten

Im Rahmen dieses Kapitels werden die Bewohner*innen unter dem Aspekt ihrer Staatsangehörigkeit erfasst. Zunächst wird auf die Verteilung nach deutschen Staatsbürger*innen, Staatsbürger*innen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union und den Staatsbürger*innen von Drittstaaten unterschieden. Mit den Fragen der Staatsangehörigkeit gehen zentrale Fragen, wie die der Freizügigkeit, der des Aufenthaltsrechtes und des individuellen Sozialleistungsanspruches einher. Genauere Ausführungen hierzu wurden bereits weiter oben angestellt.

Wie der untenstehenden Darstellung entnommen werden kann nutzten in der Berichtssaison 276 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit die Notübernachtung. Hinzu kamen 217 Personen mit der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Landes und 120 Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaates.

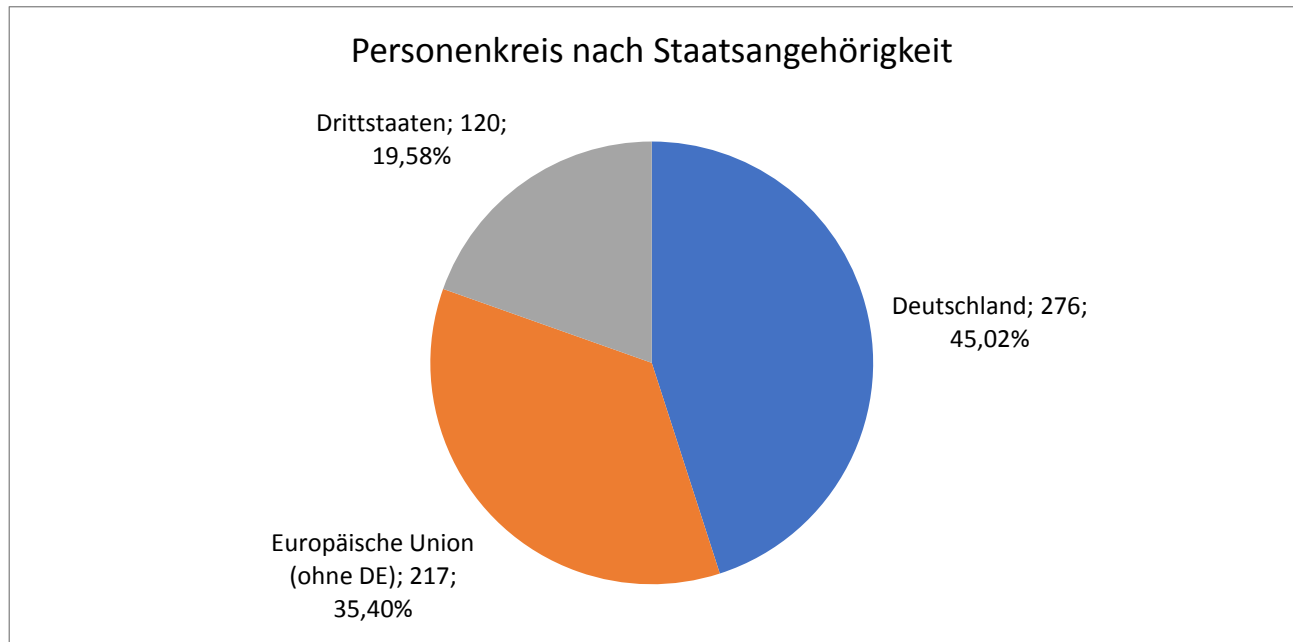


Abbildung 6: Personenkreis nach Staatsangehörigkeit (WNQ 18/19)

Ob sich die jeweiligen Personen mit einem materiellen Aufenthaltsrecht in Deutschland aufhielten, wurde nicht überprüft, da dies Aufgabe der Ordnungsbehörden bzw. der Ausländerbehörde ist. Eventuell illegalisierte Personen konnten sich allerdings auch nur kurzfristig bzw. während Zeiten des Erfrierungsschutzes in der Notübernachtung aufhalten, da sie keine Bescheinigungen der Sozialhilfeträger vorlegen konnten.

Bei dem Vergleich der geschlechtsspezifischen Unterschiede ist deutlich sichtbar, dass es einen Unterschied in der Höhe von ca. 10% bei der Verteilung der Staatsangehörigkeit zwischen Deutschland und der Europäischen Union gibt. Während ca. je 40% der Männer eine deutsche oder eine Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates haben, haben bei den Frauen mehr als 50% die deutsche Staatsbürgerschaft.

Zur Erklärung dieses Unterschiedes drängt sich die These auf, dass die Migration aus den anderen EU-Mitgliedsstaaten nach Deutschland männlich dominiert ist. Erklärt werden kann dies mit der patriarchalen Idee der bürgerlichen Familie, die darauf beruht, dass der Mann die Angehörigen seiner Kernfamilie, d.h. Frau und Kinder, versorgen muss. Dies wird oft durch die Erzählungen von Bewohnern bestätigt, die genau jenen Grund als Motivation angeben nach Deutschland gereist zu sein. Dies deckt sich auch mit den Erfahrungen der Kolleg*innen der ZAS.

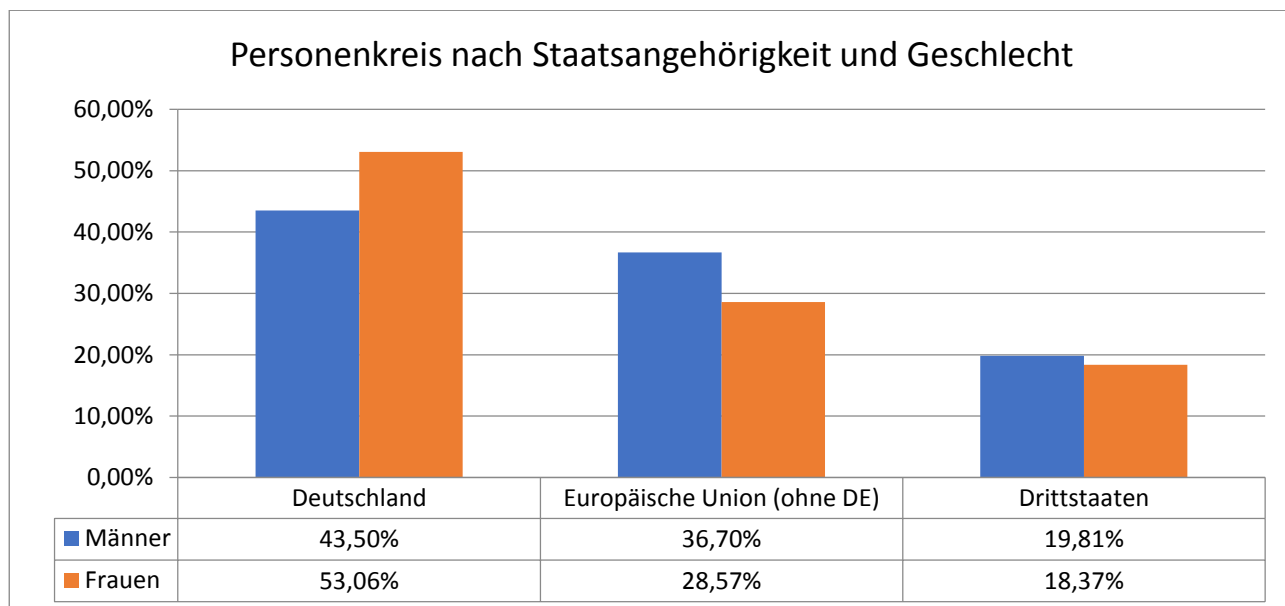


Abbildung 7: Personenkreis nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht (WNQ 18/19)

Bei dem Vergleich mit den drei Vorsaisons sieht man, dass der Anteil der EU-Bürger*innen in dieser Wintersaison leicht abgenommen hat. Dies ist insofern beachtenswert, da es in der Berichtsaison zwar zu längeren Erfrierungsschutzperiode kam und hier von einem steigenden Anteil ausgegangen werden könnte, da diesem Personenkreis zu großen Teilen die dauerhafte Aufnahme in die Notübernachtung aufgrund fehlender Sozialleistungsansprüche verwehrt wird.

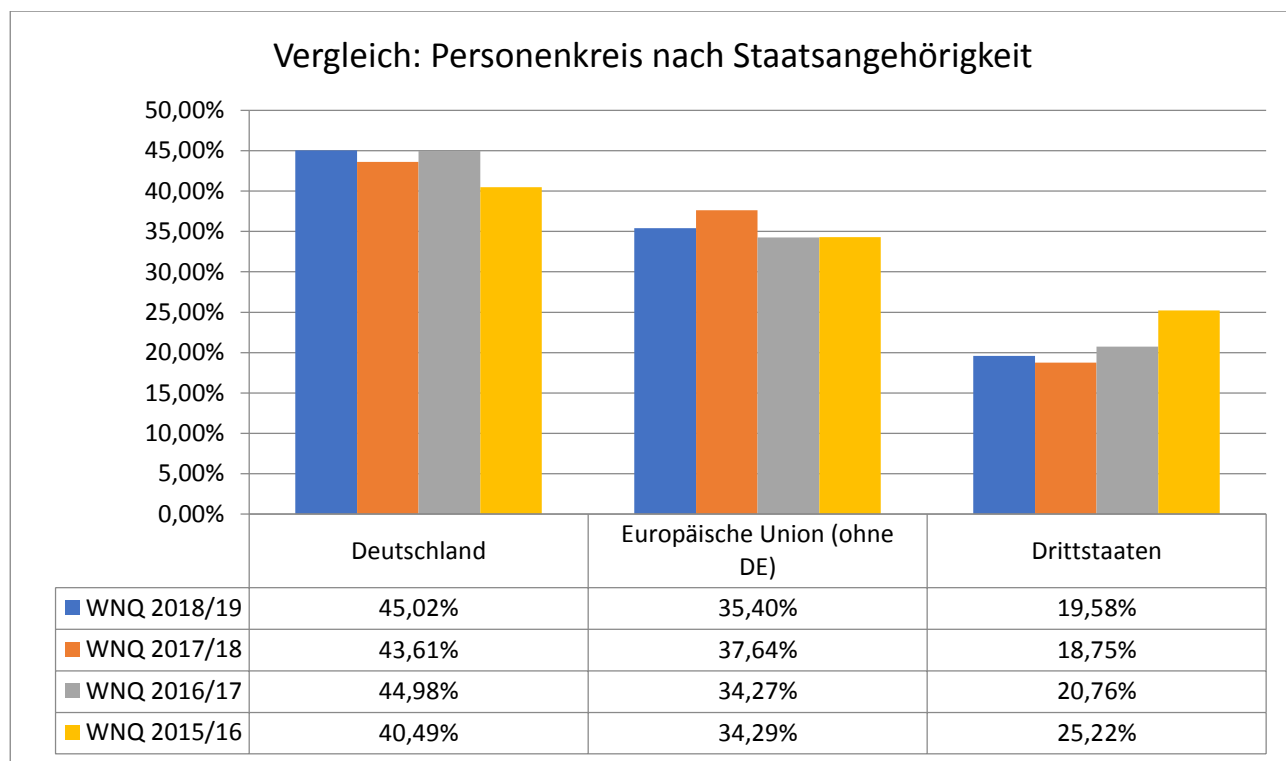


Abbildung 8: Vergleich: Personenkreis nach Staatsangehörigkeit (WNQ 16/17 bis WNQ 18/19)

Hier muss darauf hingewiesen werden, dass auch im Winter viele Personen die Notübernachtung überhaupt nicht in Anspruch nehmen, da sie wissen, dass sie nur bis zum nächsten Werktag bleiben können und dies keine bedeutsame Verbesserung des Lebensalltages ist. Bei sinkenden Temperaturen und schlechten Witterungsbedingungen und der Öffnung des Zuganges zu der Notübernachtung ändert sich dies logischerweise. Dann suchen auch jene Personen Schutz, die sonst „auf der Straße“ übernachten.

An dieser Stelle sei abschließend auch darauf hingewiesen, dass zahlreiche Personen zwar einen ausländischen Pass besitzen, sich aber seit Jahren oder in der zweiten und dritten Generation in Deutschland aufhalten und hier leben. Eine genaue Ausarbeitung des Zusammenhanges zwischen Migration und Wohnungslosigkeit würde sowohl den Umfang der hier vorliegenden Ausarbeitung überschreiten als auch eine zusätzliche Erhebung des individuellen Migrationshintergrundes benötigen.

Land	Anzahl	Anteil
Rumänien	45	20,74%
Italien	39	17,97%
Ungarn	26	11,98%
Polen	24	11,06%
Bulgarien	22	10,14%
Kroatien	17	7,83%

Land	Anzahl	Anteil
Griechenland	16	7,37%
Portugal	9	4,15%
Litauen	5	2,30%
Slowakei	4	1,84%
Frankreich	3	1,38%

Land	Anzahl	Anteil
Spanien	3	1,38%
Lettland	2	0,92%
Irland	1	0,46%
Niederland	1	0,46%

Tabelle 3: Staatsangehörigkeiten EU-Staaten (WNQ 2018-19)

Bei der Betrachtung der genauen Verteilung der Staatsangehörigkeiten nach Anzahl innerhalb der Europäischen Union wird deutlich, dass sowohl die Staaten mit einer historisch großen Minderheit innerhalb Stuttgarts (Italien, Kroatien, Griechenland) als auch osteuropäische Länder stark vertreten sind (insb. Rumänien, Polen, Ungarn, Bulgarien).

Bei der Betrachtung der Verteilung der Staatsangehörigkeiten auf Drittstaaten wird der hohe Anteil von Personen aus der Türkei deutlich. Die Gründe hierfür sind offensichtlich.

Land	Anzahl	Anteil
Türkei	30	25,00%
Marokko	6	5,00%
Irak	5	4,17%
Afghanistan	4	3,33%
Ghana	4	3,33%
Iran	4	3,33%
Kosovo	4	3,33%
Somalia	4	3,33%
Syrien	4	3,33%
Tunesien	4	3,33%
Albanien	3	2,50%
Algerien	3	2,50%
Eritrea	3	2,50%
Serbien	3	2,50%
Sri Lanka	3	2,50%
Äthiopien	2	1,67%
Bosnien und Herzegowina	2	1,67%
Demokratische Republik Kongo	2	1,67%
Nigeria	2	1,67%
Pakistan	2	1,67%
Togo	2	1,67%
Vereinigte Staaten von Amerika	2	1,67%

Land	Anzahl	Anteil
Ägypten	1	0,83%
Angola	1	0,83%
Gabun	1	0,83%
Gambia	1	0,83%
Georgien	1	0,83%
Indien	1	0,83%
Jamaika	1	0,83%
Kamerun	1	0,83%
Kanada	1	0,83%
Kongo	1	0,83%
Libanon	1	0,83%
Libyen	1	0,83%
Mosambik	1	0,83%
Palästina	1	0,83%
Peru	1	0,83%
Russland	1	0,83%
Sudan	1	0,83%
Thailand	1	0,83%
Tschad	1	0,83%
Tschechien	1	0,83%
Ukraine	1	0,83%
Venezuela	1	0,83%

Tabelle 4: Staatsangehörigkeiten Drittstaaten (WNQ 2018-19)

Zusammengefasst lässt sich auch für das Merkmal Staatsangehörigkeit feststellen, dass es nur leichten Schwankungen unterliegt und sich die Verteilung trotz steigender Fallzahlen nicht maßgeblich verändert hat. D.h. es könnte der Schluss gezogen werden, dass es zwar mehr Nut-

zer*innen der Notübernachtung gibt als in den letzten Jahren, sich ihre Zusammensetzung in Bezug auf die Merkmale Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit nur gering verändert hat.

e. Entwicklung der Fallzahlen und der Übernachtungen

Bei dem Vergleich der Fallzahlen wird eine Stagnation im Vergleich zur letzten Wintersaison sichtbar. Wie sich der untenstehenden Abbildung entnehmen lässt waren 1.029 Fälle im WNQ 2018/19 zu verzeichnen.

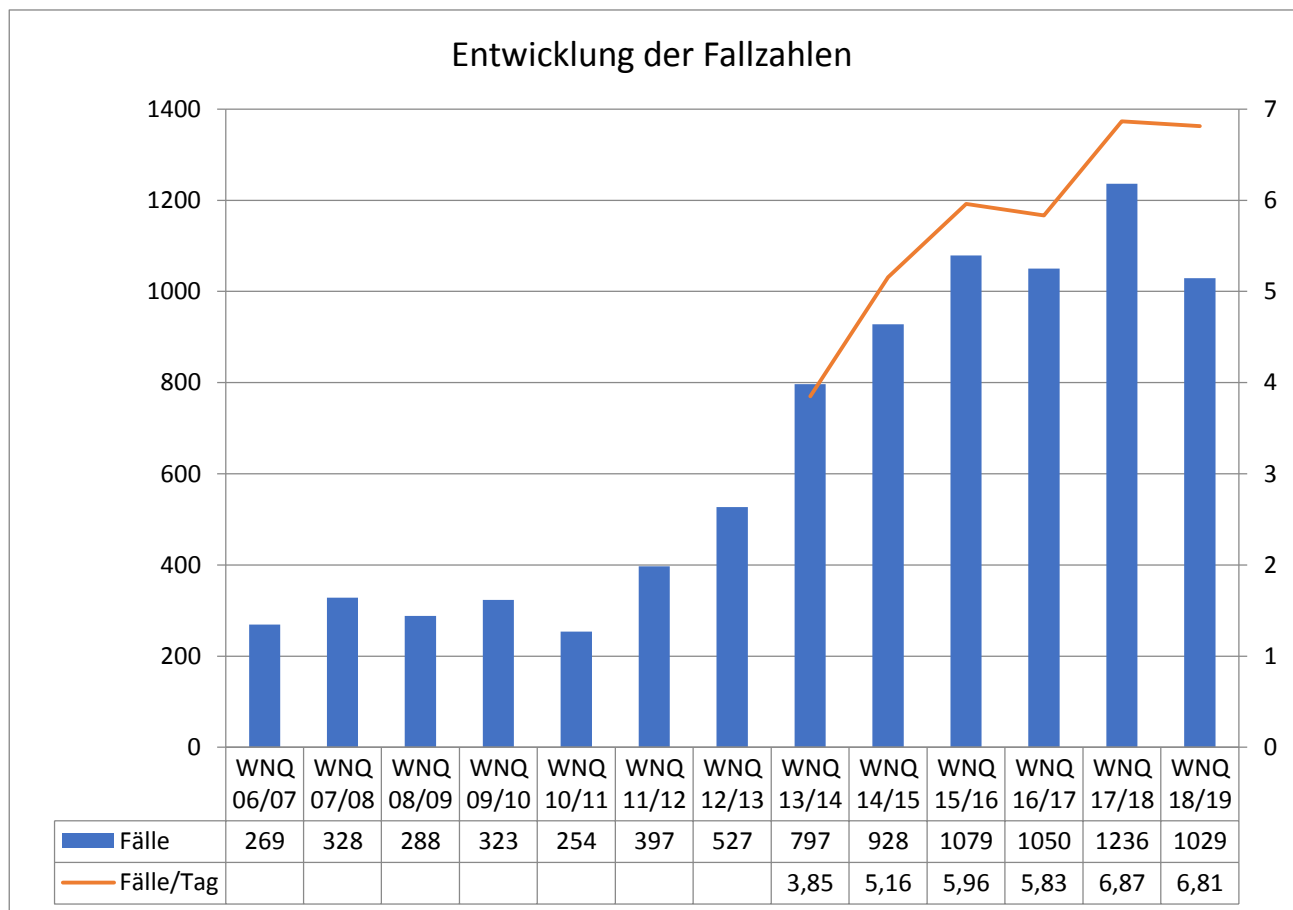


Abbildung 9: Entwicklung der Fallzahlen (WNQ 06/07 bis WNQ 18/19)

Es ist allerdings zu bemerken, dass die Fallzahlen, mit denen der vergangenen Saisons nur bedingt vergleichbar sind. Grund hierfür ist, dass die Auswertungsdauer in den vergangenen WNQ in der Regel ca. 6 Monate betrug, diese aber nur für den Zeitraum bis zum WNQ 2011/12 rekonstruierbar waren. Für die Saisondauern der WNQ 2006/07 bis 2010/11 liegt kein Material mehr vor. Aus diesem Grund wurde zusätzlich die Anzahl der Fälle/Tag berechnet und in die Abbildung mit aufgenommen.

Während zwischen dem WNQ 2006/07 und WNQ 2010/11 die Gesamtfallzahl immer bei ca. 300 Fällen lag, so kann insbesondere seit dem WNQ 2011/12 ein deutliches Wachstum beobachtet

werden. Die Anzahl der Fälle pro Tag stieg ebenfalls an, sank allerdings auf die aktuelle Saison hin, um 0,06 Fälle.

	Fälle	Tage in der Saison	Fälle/Tag
WNQ 2013/14	797	207	3,85
WNQ 2014/15	928	180	5,16
WNQ 2015/16	1079	181	5,96
WNQ 2016/17	1050	180	5,83
WNQ 2017/18	1236	180	6,87
WNQ 2018/19	1029	151	6,81

Tabelle 5: Fälle, Tage in der Saison, Fälle/Tag (WNQ 13/14 bis WNQ 18/19)

Ob sich die Fallzahl auf dem aktuellen Niveau stabilisiert oder weiter zunimmt, lässt sich an dieser Stelle nicht vermuten. In Verbindung mit den anderen Daten, insbesondere der Belegungskurve, lässt sie aber durchaus Schlüsse auf die vermutlich kommende Entwicklung zu. Einen weiteren Anhaltspunkt für die Auslastung der Notübernachtung bietet auch die Anzahl der Übernachtungen innerhalb einer Saison, wie in der folgenden Abbildung ablesbar ist.

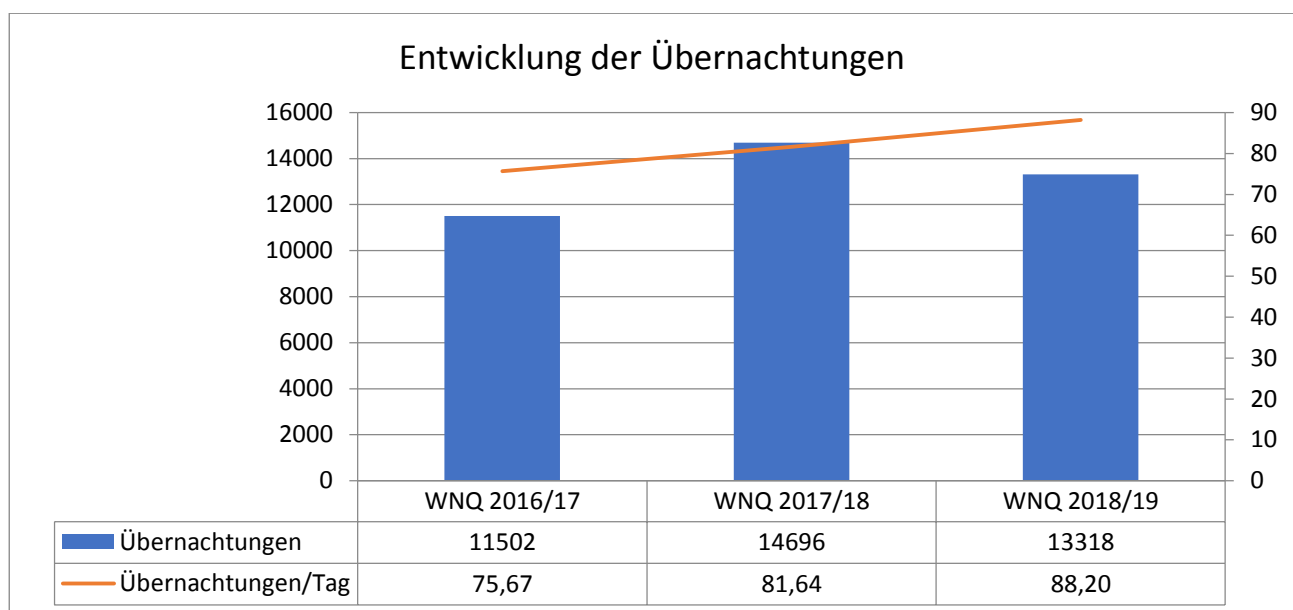


Abbildung 10: Entwicklung der Übernachtungen (WNQ 16/17 bis WNQ 2018/19)

Diese stiegen im Vergleich von im Schnitt 75,67 Übernachtungen pro Nacht um 7,89% auf 81,6. Auf das aktuelle WNQ hin kam es zu einer weiteren Steigung auf 88,20 Übernachtungen pro Tag, d.h. einem weiteren Anstieg um 8,03%.

Da sich der Vergleichszeitraum im WNQ 2016/17 nur die Anzahl der Übernachtungen zwischen dem 01.11.2016 und dem 31.03.2017 bezog, wird die Steigerung auch hier deutlicher, wenn man den gleichen Zeitraum für das WNQ 2017/18 untersucht. Auf diesen Zeitraum entfielen in den 150 Tagen insgesamt 12.607 Übernachtungen, d.h. 84,05 Übernachtungen pro Tag. Dies entspricht einem Anstieg von 11,67%.

#	Übernachtungen	Tage in der Saison	Übernachtungen/Tag
WNQ 2016/17	11502	152	75,67
WNQ 2017/18	14696	180	81,64
WNQ 2018/19	13318	151	88,20

Tabelle 6: Vergleich: Übernachtungen, Anzahl Tage, Übernachtungen/Tag (WNQ 16/17 bis WNQ 18/19)

f. Belegungskurve

Die Zunahme der Belegung wird aber am deutlichsten, wenn er im Rahmen einer Belegungskurve visualisiert und mit den letzten Jahren verglichen wird.

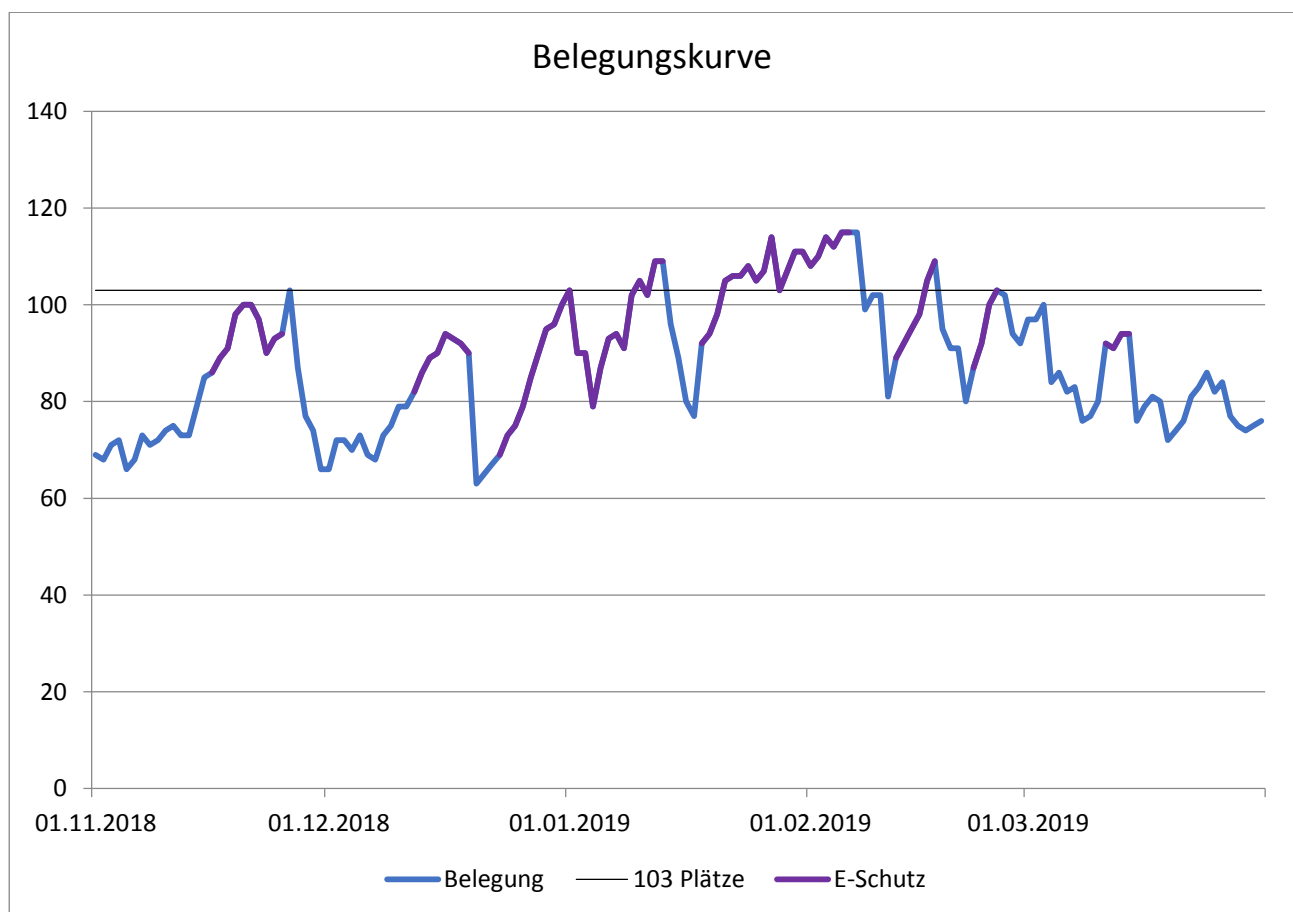


Abbildung 11: Belegungskurve (WNQ 18/19)

Die Belegungskurve ergibt sich aus der Startbelegung zum 01.11.2018 und bildet die Belegung der nächsten Tage durch die Addition der Einzüge und die Subtraktion der Auszüge. So ergibt sich für jeden Tag ein genauer Wert hinsichtlich der Tagesbelegung.

In der obenstehenden Abbildung sind die Zeiten des Erfrierungsschutzes lila gekennzeichnet. Die schwarze horizontale Linie gibt die Maximalbelegung der Objekte HS150 und Villa3 mit 103 Plätzen wieder.

Zu Beginn des WNQ 2017/18 wurden insgesamt 56 Bewohner*innen aus dem SNQ 2018 übernommen. Am letzten Tag der Auswertung befanden sich noch 72 Bewohner*innen in der Notübernachtung und wurden in die Verlängerung des WNQ 2018/19 übernommen. Die Abbildung umfasst den Zeitraum bis zum 31.03.2019.

Das Minimum entfällt auf den 20.12.2018 mit 63 Bewohner*innen. Das Maximum entfällt auf den 05.02 bis 07.02.2019 mit 115 Bewohner*innen. Aufgrund der langen Kälteperioden im Frühjahr galt an insgesamt 74 Tagen der Erfrierungsschutz. Dies entspricht einem Anteil von 49% aller in der Statistik einbezogenen Tage. Ein durchgehender Erfrierungsschutz in den Wintermonaten wäre sowohl für die Bewohner*innen als auch für die Mitarbeiter*innen des Sozialdienstes eine Entlastung im Vergleich zur aktuellen Situation.

In Anbetracht der hier dargelegten Zahlen wird deutlich wie notwendig die Eröffnung eines dritten Objektes als Notübernachtung war. Der hohe Bedarf von Menschen nach einer Unterkunft wäre, gerade in den längeren Kälteperioden, nicht bedienbar gewesen. Auch muss hier darauf hingewiesen werden, dass die Maximalbelegung für die Bewohner*innen eine grenzwertige psychische Belastung darstellt. Gerade in diesen Zeiten stieg das Aggressionspotential deutlich und eine zunehmende Eskalation von Konflikten war zu beobachten.

[g. Vergleich der Belegungskurve](#)

Im Vergleich mit den zwei Vorjahreszeiträumen wird deutlich, wie sehr die Belegung in den vier ausgewerteten Wintern gestiegen ist. So lag die durchschnittliche Belegung im WNQ 2015/16 während dem 01.11 und dem 31.03 bei 56,56 Personen pro Tag. In der nächsten Saison stieg dieser Wert auf 75,87 Personen und im WNQ 2017/18 auf 83,90 Personen pro Tag im Mittel.

In der aktuellen Saison kam es zu einer weiteren Steigerung auf 88,20 Personen pro Tag. Die einzelnen Schwankungen sind maßgeblich auf Kälteperioden zurückzuführen, die in den letzten Jahren in verschiedenen Zeiten auftraten.

So kam im WNQ 2017/18 die Kälteperiode deutlich später, was zu dem hohen Anstieg vor und nach dem 01.03 führte. In den Vorjahreszeiträumen kam es hier zu einem deutlichen Abfall der Belegung mit steigenden Temperaturen. Nach einem weiteren Kälteeinbruch kam es zu einer zusätzlichen Belegungsspitze am 22.03.2018.

Die Belegungskurve für das WNQ 2018/19 weist zwar nicht so starke Schwankungen und Maxima wie das WNQ 2017/18 auf, allerdings ist die Belegung hier insgesamt sichtlich gestiegen.

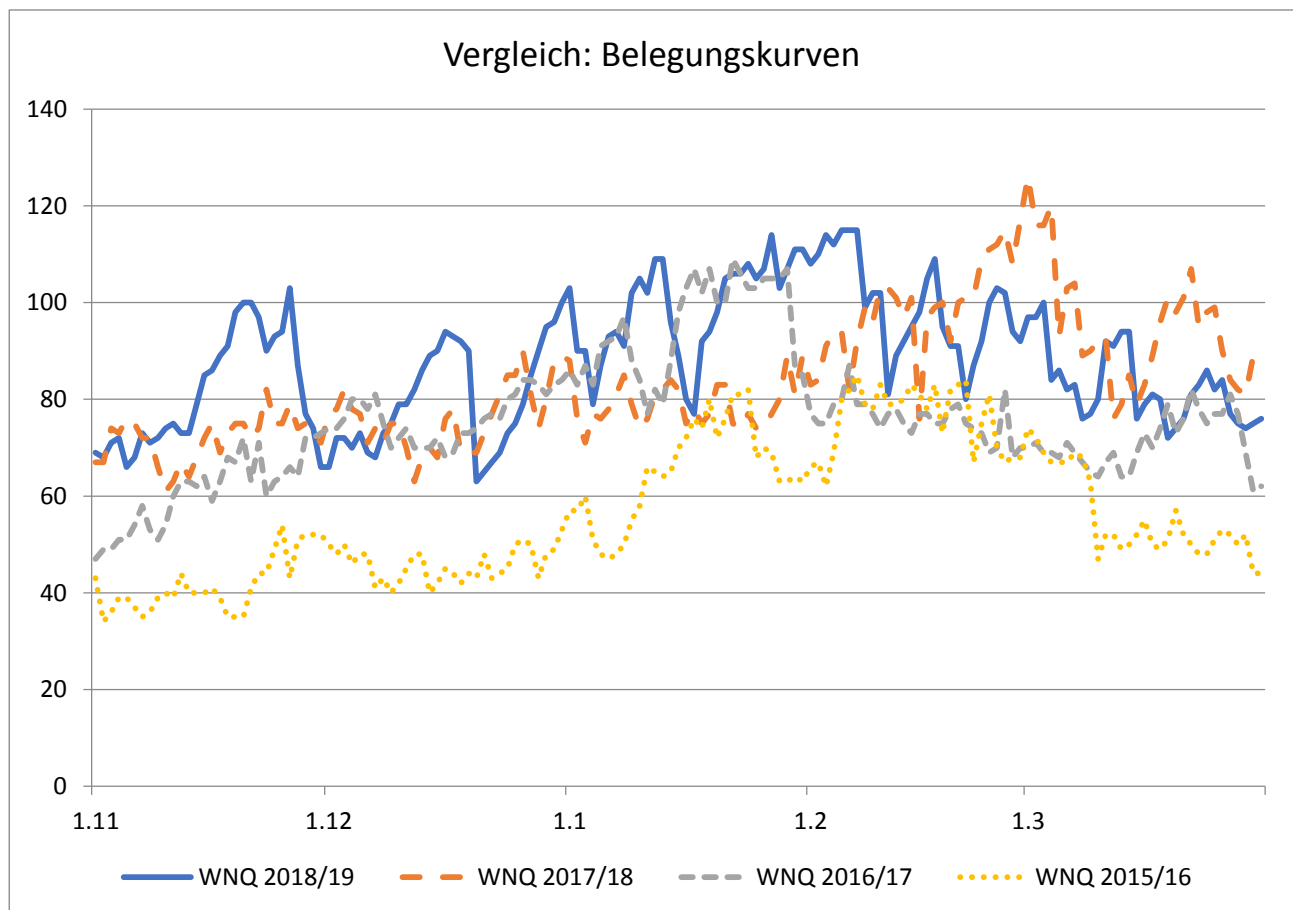


Abbildung 12: Vergleich: Belegungskurven (WNQ 15/16 bis WNQ 18/19)

Um die Ursachen dieser höheren Belegung zu erklären, können neben dem hohen Anteil an Tagen mit Erfrierungsschutz in der laufenden Saison, die allgemein steigende Auslastung herangeführt werden. Dies wird auch an den in den nächsten zwei Unterkapiteln dargestellten Zahlen zur durchschnittlichen Belegung deutlich.

	WNQ 2018-19	WNQ 2017/18	WNQ 2016/17	WNQ 2015/16
Mittelwert	88,20	83,90	75,87	56,56

Tabelle 7: Durchschnittliche Belegung (WNQ 15/16 bis WNQ 18/19)

Abschließend muss hier noch angemerkt werden, dass es sich bei der Temperatur sicherlich um einen der maßgebenden Faktoren bei der Belegungssituation der Notübernachtung handelt, wo-

bei der gestiegene Bedarf an Notübernachtungsplätzen nicht nur auf den kälteren Winter zurückgeführt werden darf.

Hier muss insbesondere Bezug genommen werden auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die Wohnungs- und Obdachlosigkeit bedingen. Zusätzlich übt die ZNÜ aufgrund der Niedrigschwelligkeit eine Auffangfunktion für andere Hilfesysteme aus, wie z.B. das Gesundheitssystem (Entlassungen aus Krankenhäusern).

h. Durchschnittliche Belegung

Wie bereits in der Belegungskurve deutlich wurde, kam es durchgehend zu einem merklich erhöhten Bedarf an ordnungsrechtlichen Unterbringungen. Dies lässt sich logischerweise auch anhand des arithmetischen Mittels der Belegung nach Monaten zeigen.

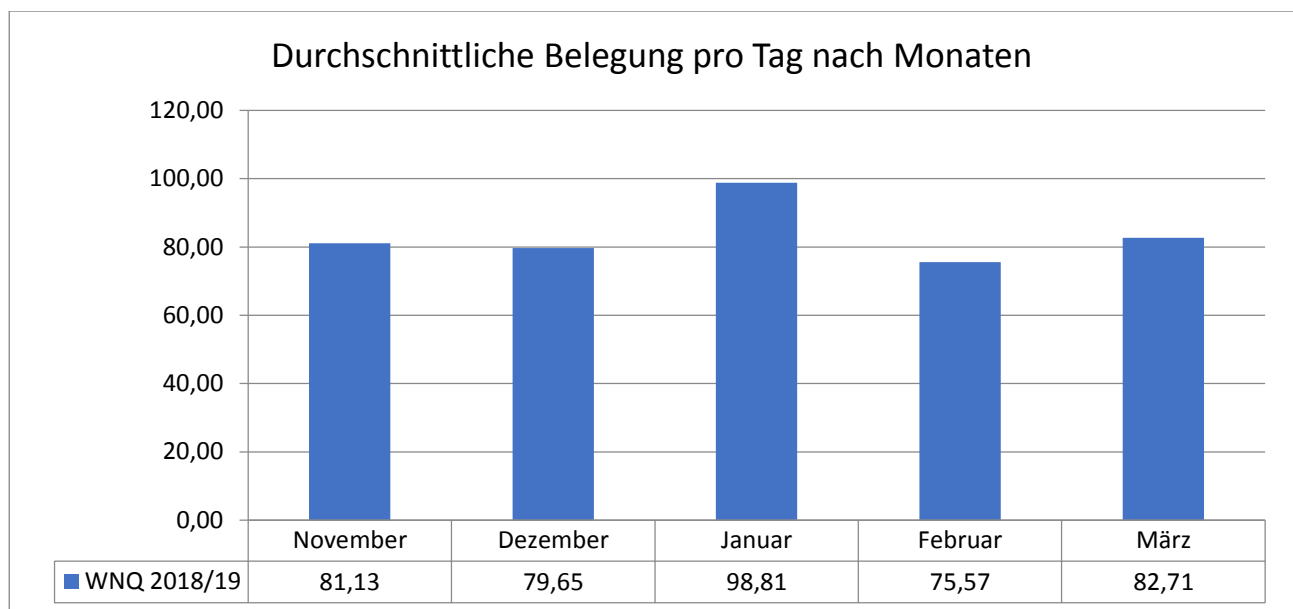


Abbildung 13: Durchschnittliche Belegung pro Tag nach Monaten (WNQ 18/19)

Im Vergleich mit den beiden Vorjahreszeiträumen lässt sich dies ebenfalls zeigen. Wir gehen davon aus, dass es an dieser Stelle hierzu keiner weiteren Ausführungen bedarf und die Zahlen selbsterklärend die bisher getroffenen Feststellungen bestätigen.

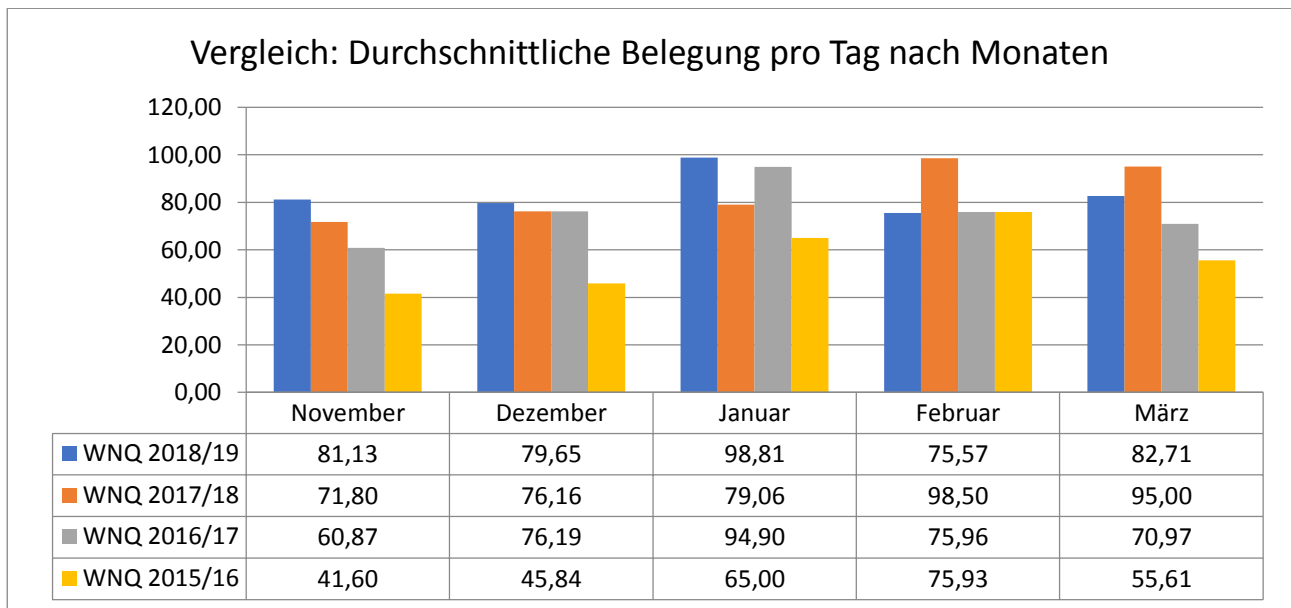


Abbildung 14: Vergleich: Durchschnittliche Belegung pro Tag nach Monaten (WNQ 15/16 bis WNQ 18/19)

i. Ein- und Auszüge

In diesem Kapitel soll kurz auf die Anzahl der Ein- und der Auszüge in der Berichtsaison eingegangen werden. Wie bereits an anderer Stelle angemerkt, werden hier sowohl Erst- als auch Wiederaufnahmen und interne Verlegungen als Einzug erfasst. Dies hat den Hintergrund, dass jeder Einzug respektive auch jeder Auszug mit einem gewissen Aufwand verbunden ist.

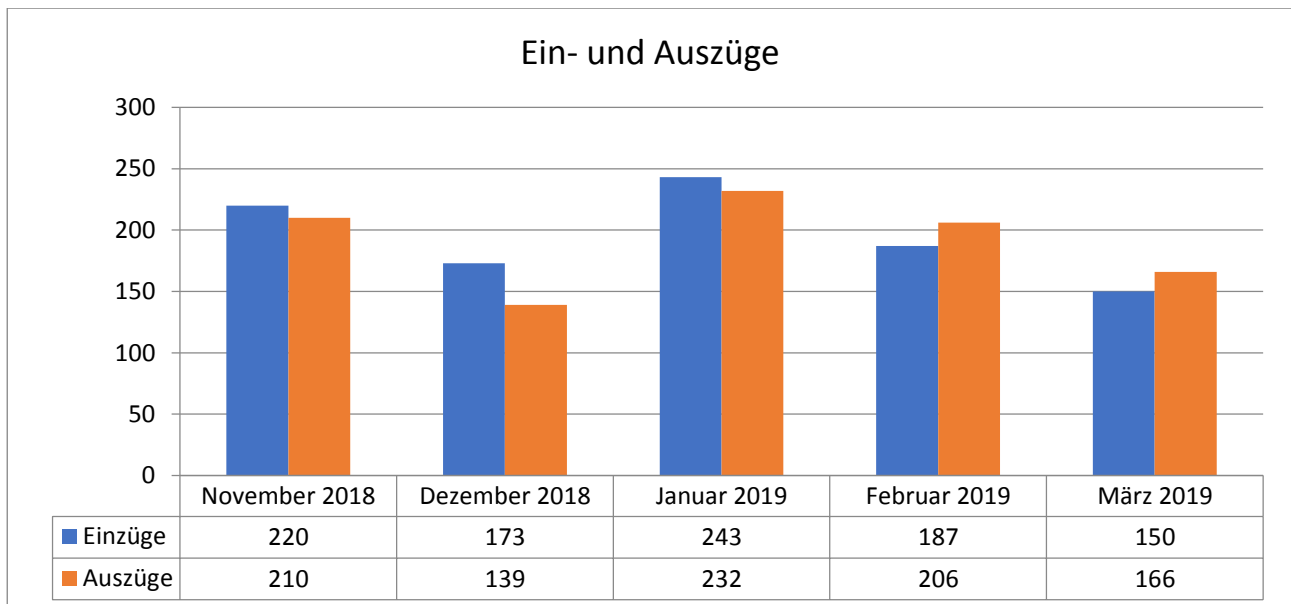


Abbildung 15: Ein- und Auszüge (WNQ 18/19)

Die Anzahl der Einzüge übersteigt in den Monaten November, Dezember, Januar die Auszüge leicht. Im Januar und Februar ist der Überhang der Auszüge deutlich sichtbar, d.h. es kam zu einer tendenziell sinkenden Belegung.

Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Zahlen im Wesentlichen auf die Zeiten des Erfrierungsschutzes und die Temperaturen zurückgeführt werden können. Die hohe Fluktuation zeigt sich auch daran, dass jeden Tag im Mittel 6,4 Personen eingezogen und 6,35 Personen ausgezogen sind. Der damit verbundene organisatorische Aufwand führte zu einem erhöhten Arbeitsanfall für den Sozialdienst.

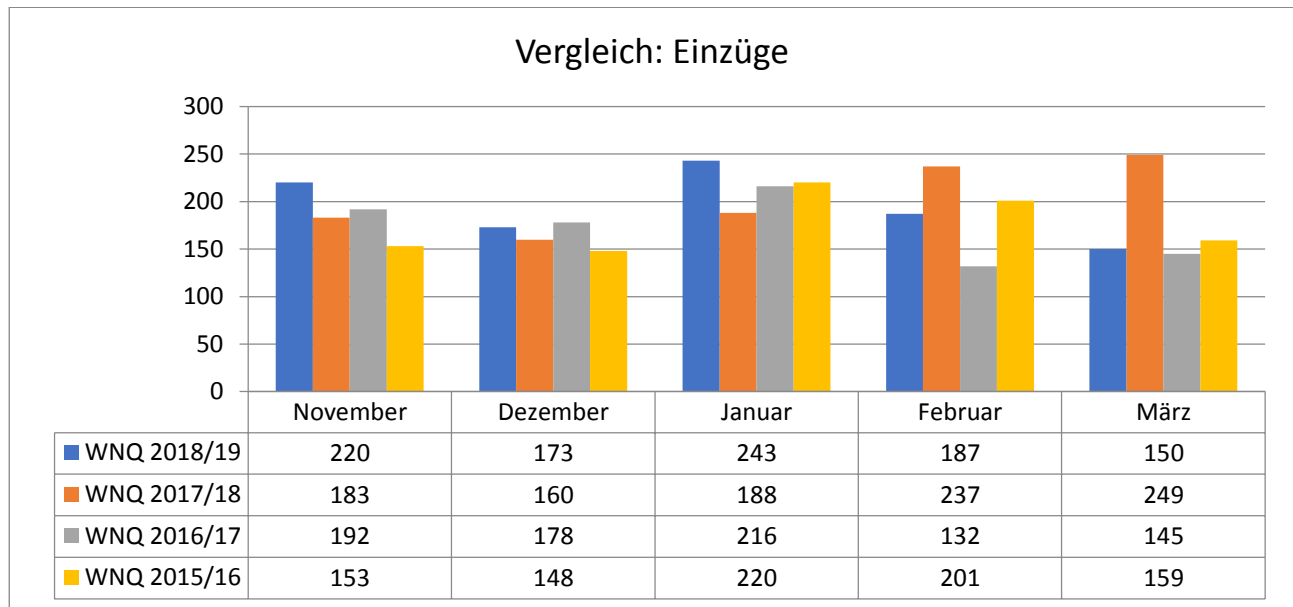


Abbildung 16: Vergleich: Einzüge (WNQ 15/16 bis WNQ 18/19)

Bei dem Vergleich der Einzugszahlen mit denen der Vorjahreszeiträume werden deutliche Schwankungen ersichtlich. Während die Anzahl der Einzüge vor dem Jahreswechsel in der aktuellen Saison deutlich größer war, kam es im Vorjahreszeitraum nach dem Jahreswechsel zu einer stark steigenden Anzahl von Einzügen.

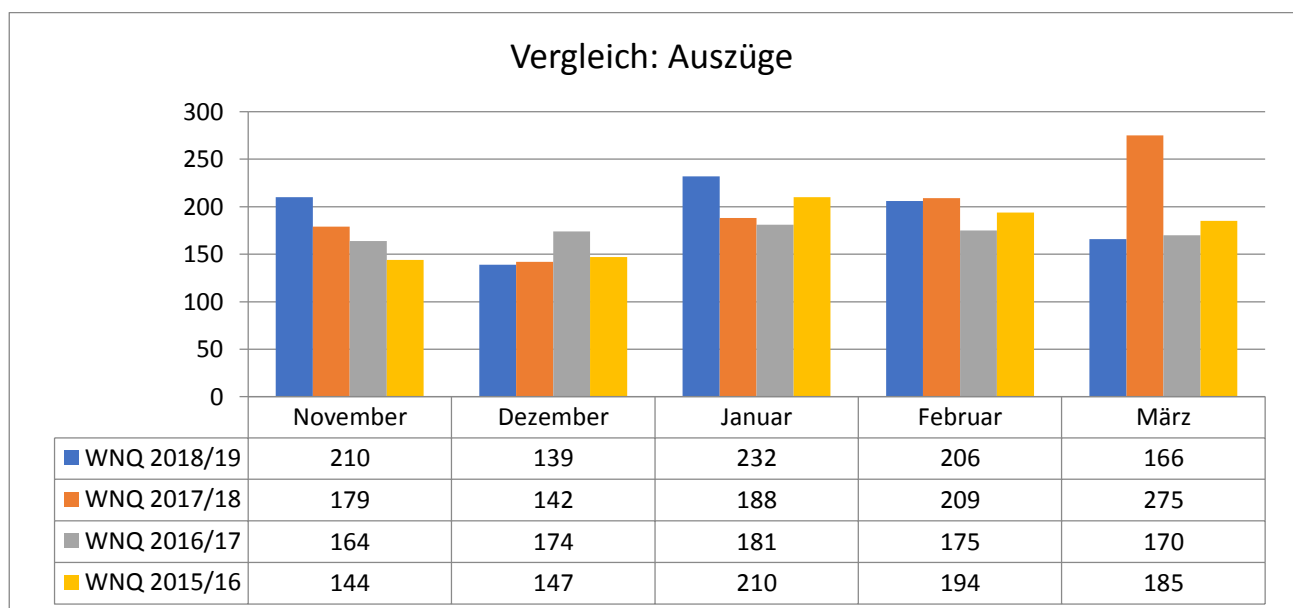


Abbildung 17: Vergleich: Auszüge (WNQ 15/16 bis WNQ 18/19)

Zusammengefasst lässt sich hier sagen, dass an den oben aufgeführten Zahlen vor allem eines deutlich wird: Die Fluktuation (Einzüge/Auszüge) hat nicht zugenommen, sondern die Aufenthaltsdauern und die Belegung insgesamt. Dies wird sich im folgenden Kapitel deutlich zeigen lassen.

j. Aufenthaltsdauer

Wie in den vergangenen Jahren soll hier nun kurz auf die Strukturierung der Aufenthaltsdauer⁶ der einzelnen Fälle eingegangen werden. Sie stellt einen der ausschlaggebendsten Faktoren für die Belegungszahlen dar. Grundsätzlich ist die Notübernachtung als ordnungsrechtliche Unterbringung eine kurzfristige Aufenthalts- und Überbrückungsmöglichkeit. Dies spiegelt sich auch an dem Standard der Einrichtung und der Ausstattung wieder. Von ihr aus sollen Personen zeitnah in andere Notübernachtungen, Aufnahmehäuser, Sozialpensionen, Hotels mit pädagogischer Hausleitung oder sonst jede Art von weiterführenden Hilfen oder gar in eigenen Wohnraum vermittelt werden.

Während dieser Zeit liegt die Fallzuständigkeit innerhalb der WNH bei den FBS oder komplementären Institutionen anderer Hilfesysteme. Die langfristigen Aufenthalte und ihre hohe Anzahl können als Anhaltspunkte dafür gewertet werden, wie sich die Situation des Hilfesystems in Stuttgart gestaltet und welchen hemmenden Faktoren die erfolgreiche Vermittlung eines Einzelfalls in eine adäquate Anschlussunterbringung unterliegt.

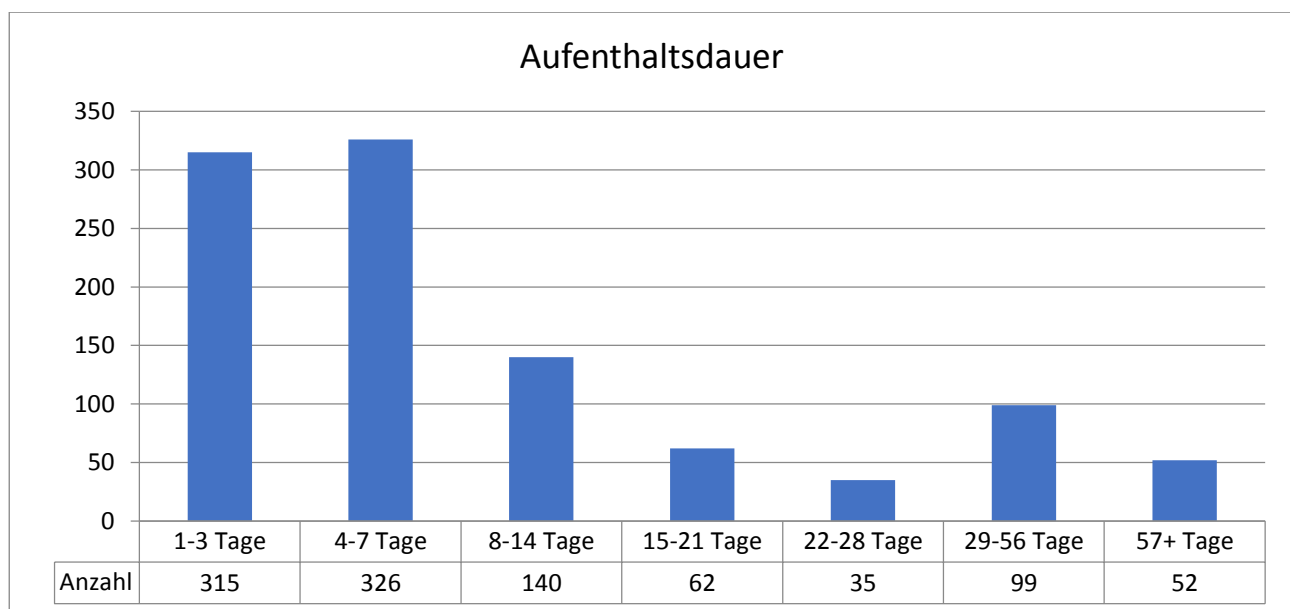


Abbildung 18: Aufenthaltsdauer (WNQ 18/19)

Der Großteil der Fälle entfällt mit 31,68% auf eine Aufenthaltsdauer zwischen 4-7 Tagen. Die zweitmeisten Fälle lassen sich der Gruppe „1-3 Tage“ zuordnen, die 30,61% der Gesamtzahl aus-

⁶ Im Gegensatz zu der Zahl der Übernachtungen, die sich auf den Zeitraum während der Berichtsaison bezog, wird hier die reale Aufenthaltsdauer abgebildet.

machen. Es ist davon auszugehen, dass der Personenkreis der Menschen ohne gesicherten Sozialleistungsanspruch – auf den in den obigen Ausführungen bereits näher eingegangen wurde – gerade in diese beiden Bereiche fällt. Davon abgesehen lassen sich für eine derartige Aufenthaltsdauer zahlreiche weitere Gründe angeben. Viele Personen benötigen nur eine kurzfristige Notübernachtung, wenn sie z.B. eine Bahn verpasst haben oder nur auf der Durchreise sind. Durch diese kurzen Aufenthalte kommt es in den Objekten der Notübernachtung zu einem sehr hohen Durchlauf, was bereits in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt wurde, wodurch der Aufwand für Verwaltung der Gebäude und Pflege und Instandhaltung der Zimmer stark steigen. Darüber hinaus verfügt die ZNÜ über eine hohe Bekanntheit im Hilfesystem und in der lokalen Wohnungslosenszene. Hier ist bekannt, dass die Zugangsschwellen im Vergleich niedriger und im Regelfall immer freie Kapazitäten verfügbar sind.

Bemerkenswert ist hier auch der Anteil an langen Aufenthaltsdauern. Den Erfahrungen nach handelt es sich hierbei oft um Menschen, die als „schwer vermittelbar“ gelten und schon in vielen verschiedenen Einrichtungen des Hilfesystems waren bzw. aufgrund ihres persönlichen Hilfebedarfes nur in spezialisierten Einrichtung betreut werden können. Auch gibt es viele Personen die sowohl nicht in der Lage sind eigenen adäquaten Wohnraum zu erlangen als auch nicht in das Hilfesystem nach §67 ff. SGB XII einzuordnen sind.

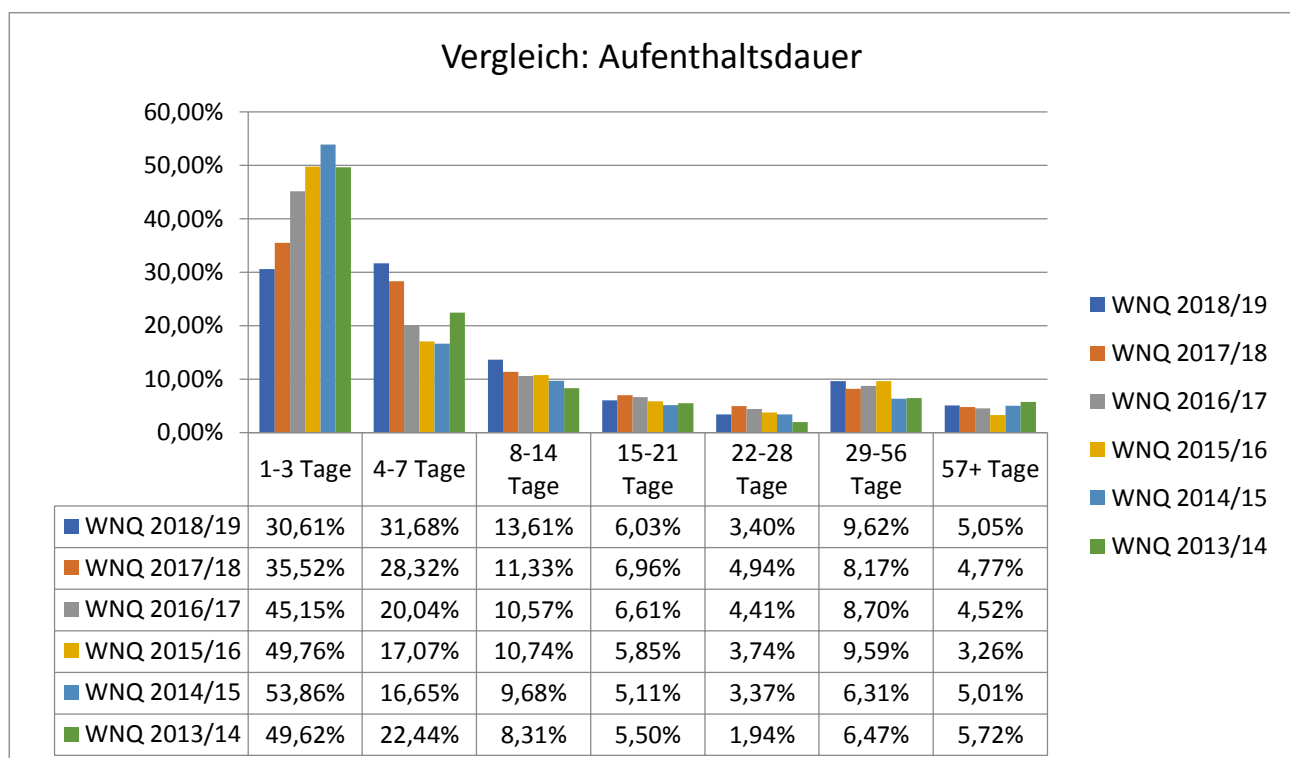


Abbildung 19: Vergleich: Aufenthaltsdauer (WNQ 13/14 bis WNQ 18/19)

Bei dem Vergleich der Aufenthaltsdauern wird deutlich, dass es zu einer Verlängerung der Aufenthaltsdauern gekommen ist. Sichtbar ist die starke Abnahme der Aufenthaltsdauern zwischen 1-3 Tagen insbesondere zugunsten der Aufenthaltsdauern zwischen 4-7 Tage. Dies wird auch noch einmal deutlicher, wenn die (gestutzten) Mittelwerte über die Vorjahreszeiträume hinweg betrachtet werden.

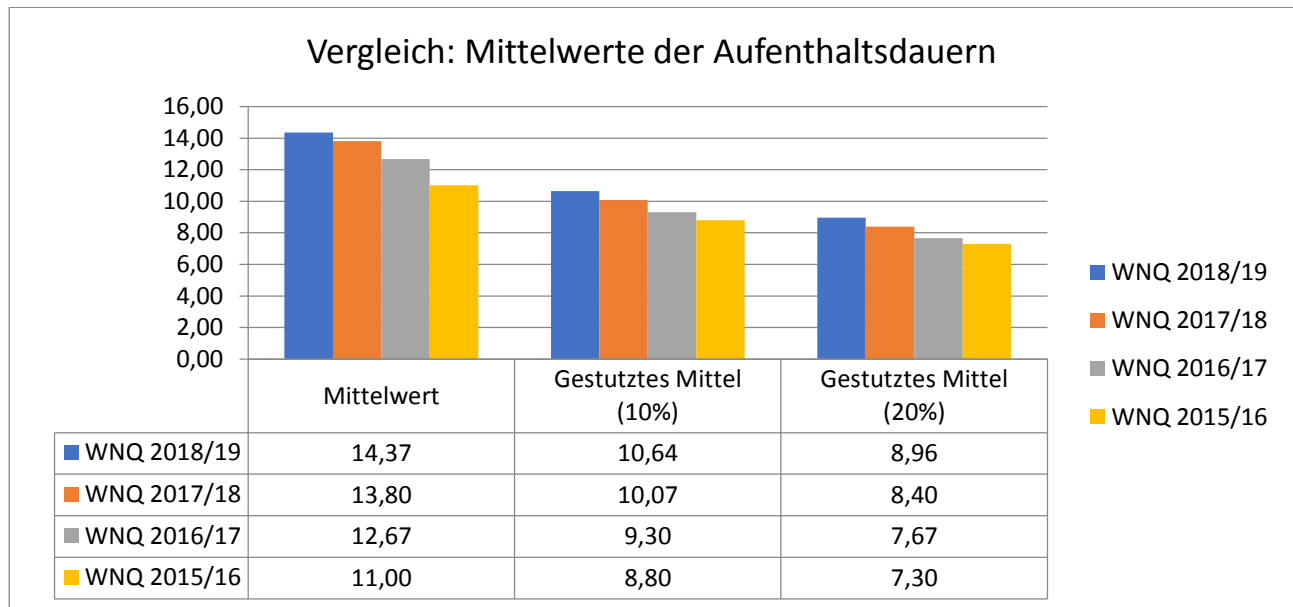


Abbildung 20: Vergleich: Mittelwerte der Aufenthaltsdauern (WNQ 15/16 bis 18/19)

k. Fachberatungsstellen

In der folgenden Abbildung lässt sich die Verteilung der Zuständigkeit auf die jeweiligen FBS oder andere Institutionen ablesen. Die OBS/ZAS wurde aufgrund ihrer besonderen Funktion als „Brücke ins Hilfesystem“ aufgeführt. Hier sei explizit darauf hingewiesen, dass es sich um eine Zuordnung auf Basis der vorhandenen Informationen handelt. Ob die Anbindung an die FBS wirklich erfolgt ist, wurde in der Regel nicht überprüft.

Nicht einbezogen wurden Beratungsstellen aus anderen Hilfesystemen, z.B. der Sozialpsychiatrie, gesetzliche Betreuer*innen oder unbekannte Fallzuständigkeiten.

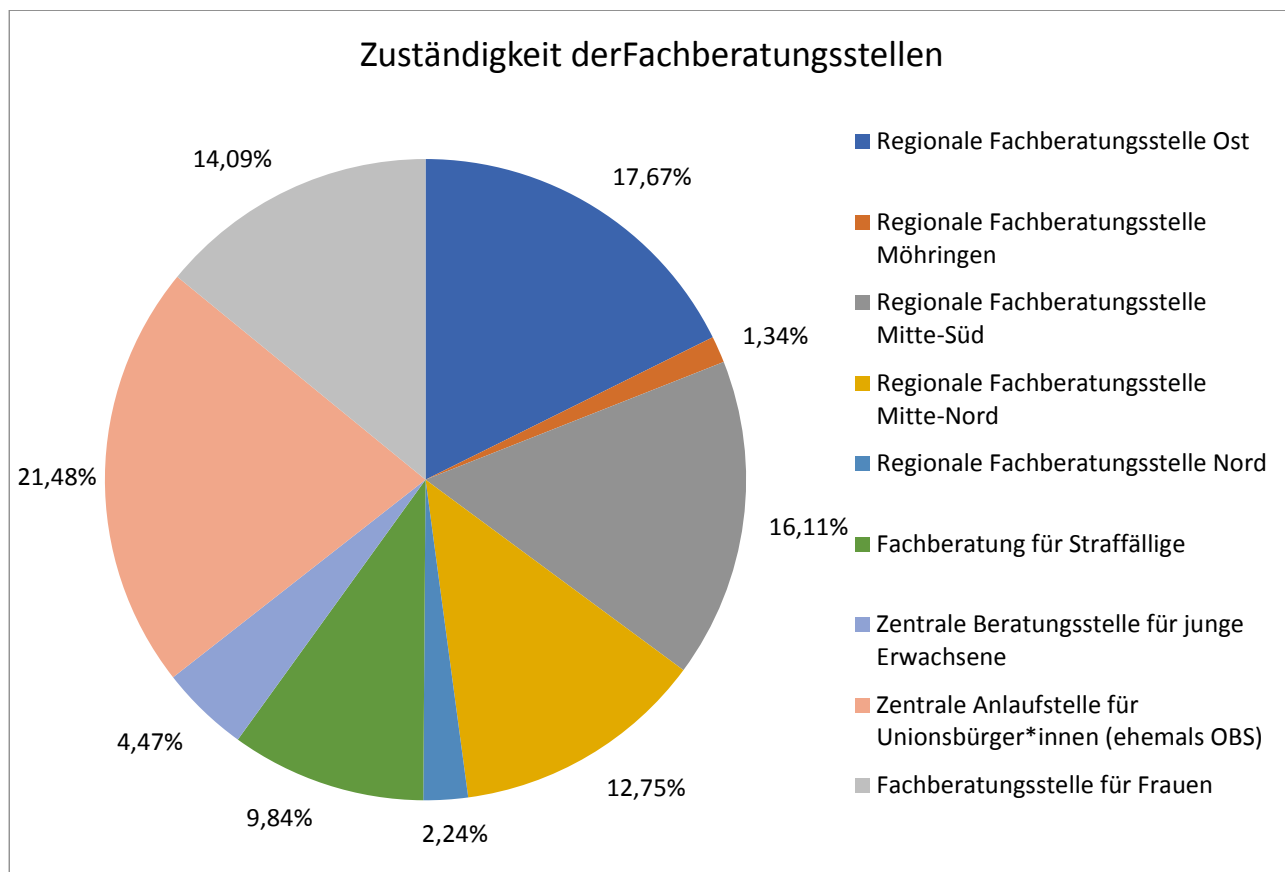


Abbildung 21: Zuständigkeit der Fachberatungsstellen (WNQ 18/19)

I. Verbleib

In diesem die statistische Auswertung abschließenden Kapitel soll auf den Verbleib der Fälle nach ihrem Auszug eingegangen werden. Es ist u.a. der Struktur einer Notübernachtung und der immer weiter steigenden Arbeitsbelastung geschuldet, dass bei mehr als der Hälfte der Fälle keine Aussagen über den Verbleib getroffen werden können. Als weitere mögliche Faktoren für die Nichterhebung des Verbleibes sind Sprachbarrieren zu nennen.

Verbleib	Anzahl	Anteil
unbekannt	735	71,43%
Wohnungsnotfallhilfe	92	8,94%
Verlängerung WNQ 2018-19	72	7,00%
Krankenhaus/Psychiatrie	28	2,72%
Villa3	23	2,24%
selbstbeschaffte Unterkunft	17	1,65%
Andere Stadt/Landkreis DE	16	1,55%
GF32	12	1,17%

Anderes Land (EU)	9	0,87%
Soziales Netzwerk	8	0,78%
H150	5	0,49%
Haft	5	0,49%
Sonstiges	5	0,49%
Verstorben	1	0,10%
Anderes Land (Drittstaat)	1	0,10%

Tabelle 8: Verbleib (WNQ 2018/19)

Trotzdem können in 28,57% Angaben über den weiteren Verbleib gemacht werden. Im Vergleich zu den vorherigen Wintern WNQ 2014/15 (41,5%), WNQ 2015/16 (32,5%) und WNQ 2016/17 (41,79%), WNQ 2017/18 (36,68%) erscheint dieser Wert allerdings nicht unüblich.

6. Anderes

a. Todesfälle

Im Laufe der Berichtsaison ist leider ein Mensch in der Zentralen Notübernachtung verstorben:

Der Bewohner verstarb innerhalb des Hauses: Herr S. wurde einige Tage zuvor mit seiner Lebensgefährtin Frau M. in der H150 aufgenommen. Er lebte davor in Stuttgart im ambulant betreuten Wohnen in einer Clean-WG, aus der er aufgrund eines Rückfalls/mehrerer Rückfälle (der genaue Hilfeverlauf ist nicht bekannt) ausziehen musste. Herr S., als auch Frau M. konsumierten sowohl Alkohol, als auch vermutlich weitere Medikamente bzw. illegale Drogen.

Am 25.01.19 kam gegen 10:00 Uhr Frau M. zum Sozialdienst und bat darum Herrn S. zu wecken und an die Stockwerkstür zu schicken, damit sie mit ihm sprechen kann⁷.

Eine Mitarbeiterin des Sozialdienstes ging dieser Bitte nach und fand Herrn S. leblos in seinem Bett vor. Aufgrund eines früheren Zwischenfalls am selben Vormittag, bei dem ein Bewohner sich stark selbst verletzte und ein Mitarbeiter des Sozialdienstes deshalb den Dienstort verlassen musste, um seine mit Blut verschmutzte Kleidung zu wechseln, war die Mitarbeiterin alleine⁸ im Dienst.

Der Sicherheitsdienst wurde über den Todesfall informiert und ein Krankenwagen gerufen. Dieser kam zeitnah mit der Polizei. Über mehrere Stunden waren Ärzte, die Polizei, eine Seelsorgerin für die Lebensgefährtin, die Kriminalpolizei und letztendlich das Bestattungsunternehmen vor Ort.

Über die genauen Todesumstände wurde der Sozialdienst im Nachhinein nicht informiert.

b. Hoher Platzbedarf für Frauen

Wie im statistischen Teil gezeigt wurde, war der Bedarf an Notübernachtungsplätzen für Frauen außergewöhnlich hoch. Die Belegung des 1.OG als Frauenstockwerk war nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel. Da das 1.OG auch nicht mehr ausreichte, musste das 2.OG als Frauenstockwerk und das 1.OG als Männerstockwerk verwendet werden.

⁷ Frauen und Männer sind auf verschiedenen Stockwerken untergebracht und es sind keine gegenseitigen Besuche erlaubt

⁸ Ein weiterer Kollege ist nach Auffinden von Herrn S. kurzfristig zur Unterstützung hinzugekommen.

c. Spenden & Weihnachtsfeier

Auch dieses Jahr wurde für die Bewohner*innen eine Weihnachtsfeier veranstaltet. Über Spenden wurden Geschenktüten zusammengestellt.

Weiterhin wurden über Spenden Fahrkarten, Essensgutscheine für die Tagesstätten, Hygienematerialien, Handtücher und Konserven bereitgestellt. Dieses Angebot stieß auf große Resonanz und sorgte für eine spürbare Verbesserung der Lebenssituation der Bewohner*innen in der Notübernachtung.

d. Sonstiges

Es kam zu vermehrten Fehlalarmen der Brandmeldeanlage.

Die Instandhaltung der Objekte ist ein laufendes Problem. Reparaturen verzögern sich und wurden teilweise nicht wie vereinbart durchgeführt. Es kam zu regelmäßigen Ausfällen der Heizanlagen.

7. Reflexion

Die diesjährige Wintersaison kennzeichnet sich durch eine weiterhin sehr hohe Belegung. In fast allen Bereichen sind zusammengefasst steigende Werte zu verzeichnen. Die ausschließliche Verortung der gestiegenen Belegung in den Zeiten des Erfrierungsschutzes wäre allerdings ein Fehler. Die Belegungszahlen steigen seit Beginn der uns zur Verfügung stehenden Dokumentation konstant an. Die Winter hingegen werden nicht konstant kälter. Die Temperaturgrenze des Erfrierungsschutzes ist zwar herabgesetzt worden, allerdings sind auch außerhalb der Zeiten des Erfrierungsschutzes konstant steigende Zahlen zu konstatieren. Die Ursachen sind u.E. in den sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Widersprüchen zu suchen.

Unter der Berücksichtigung der gemachten Ausführungen kann die Belegungssituation auch diesen Winter klar als deutlich angespannt bezeichnet werden. Die Einbindung der Villa3 als zweite Notübernachtung war unbedingt notwendig. Auch die Öffnung der GF32 war wie oben bereits beschrieben für den kurzen Zeitraum notwendig.

Die hohe Auslastung der Gebäude, nahe und über der Belegungsgrenze, bedeutet für den Sozialdienst eine steigende Belastung. Der Betrieb des WNQ kennzeichnete sich durch einen hohen bürokratischen und organisatorischen Aufwand. Die dadurch fehlende Zeit geht vor allem auf Kosten der Bewohner*innen bei deren Beratung immer wieder Abstriche im Umfang und im Eingehen auf persönliche Lebensumstände gemacht werden musste. An vielen Stellen konnten wir deshalb unserem eigenen Anspruch nicht gerecht werden.

Auch die nicht empirisch nachweisbare Zunahme an prekären „Einzelfällen“ und ihren elendigen Lebenslagen muss hier angemerkt werden.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Kooperationspartner*innen für die gute Zusammenarbeit bedanken. Sie stellt die Basis für den erfolgreichen Betrieb der Notübernachtungen dar.